

Miriam Fritsche

Jugendamt, Koordinierungsstellen und Berufsvormund:innen

Anregungen für ein neues Arbeitsfeld



Expertise für das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

Impressum

Herausgegeben durch

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.
Poststr. 46, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 603978
E-Mail: info@vormundschaft.net

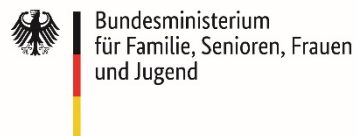
Texterstellung und Bearbeitung für das Bundesforum:

Dr. Miriam Fritsche, freiberufliche Forschung und Praxisbegleitung zu vormundschaftsbezogenen Fragestellungen, Bremen

Heidelberg, Juni 2025



Gefördert vom:



Zitierweise:

Fritsche, Miriam (2025): Jugendamt, Koordinierungsstellen und Berufsvormund:innen.
Anregungen für ein neues Aufgabenfeld.
Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

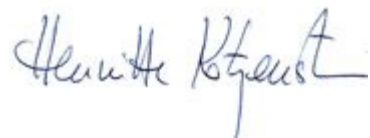
Vorwort

In einer großen Anzahl von Jugendämtern sind innerhalb der letzten Jahre Fachstellen entstanden – meist Koordinierungsstellen genannt –, die die Zusammenarbeit der Behörde mit den nicht-behördlichen Formen der Vormundschaft organisieren und fördern. Die bereits 2022 erschienene Expertise „Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft – Förderung und Kooperation. Eine Orientierungshilfe für die Praxis“ (Fritsche 2022) hat erste Grundlagen für die Arbeit dieser neuen Organisationseinheiten im Jugendamt zusammengetragen.

Ziel der vorliegenden, daran anknüpfenden Expertise war es, die konzeptionelle Weiterentwicklung der Koordinierungsstellen und damit die Zusammenarbeit mit den drei weiteren Vormundschaftsformen zu unterstützen. Im Verlauf der Vorgespräche mit Fachkräften aus Koordinierungsstellen zeigten sich jedoch vor allem neue Fragestellungen und erhebliche Bedarfe insbesondere im Hinblick auf die beruflich selbstständige Vormundschaft. Der Auftrag des Jugendamts zur Beratung und Unterstützung richtet sich zwar grundsätzlich an alle Formen der Vormundschaft, insbesondere bei den Einzelvormundschaften, ob ehrenamtlich oder beruflich, ist das Jugendamt jedoch zudem gehalten, „darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen“ (§ 53a Abs. 2 S. 1 SGB VIII), und es „hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden“ (§ 53a Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Während der Fokus der Koordinierungsstellen anfangs im Bereich der Zusammenarbeit mit der ehrenamtlichen Vormundschaft lag, wird nun zunehmend deutlich, dass auch die beruflich-selbstständige Vormundschaft in den Blick zu nehmen ist. Hier äußern Fachkräfte der Koordinierungsstellen einen intensiven Unterstützungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund verschob sich der Blickwinkel der vorliegenden Expertise. War in den vorbereitenden Gesprächen noch die Zusammenarbeit mit allen drei nicht-behördlichen Formen der Vormundschaft thematisiert worden, fokussiert sie nun im Ergebnis auf die Zusammenarbeit der Koordinierungsstellen mit der beruflich-selbstständigen Vormundschaft bzw. mit Personen, die beruflich-selbstständig Vormundschaften führen. Hierzu wurden die Einschätzungen und Erfahrungen von Fachkräften aus Koordinierungsstellen systematisch einbezogen und ausgewertet.



Henriette Katzenstein

Vorsitzende des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

Inhaltsverzeichnis

1	Einige Anmerkungen vorab	7
1.1	Hintergrund der Expertise	7
1.2	Die Mitwirkungsbitte: Ermittlung von Einschätzungen zur Zusammenarbeit mit Berufsvormündern	9
1.3	Berufsvormunde: Besonderheiten und Vorzüge	11
	Infobox 1: Feststellung der Berufsmäßigkeit als Voraussetzung	
2	Praxisberichte aus Jugendämtern: Beispiele für eine lokal entwickelte Zusammenarbeit mit Berufsvormündern	14
2.1	„Wir verfügen über zwei Berufsvormünder und stehen mit beiden in einem sehr guten Austausch.“	15
2.2	„Über die Jahre haben wir uns hier einen richtig starken Pool aus Berufsvormündern aufgebaut.“	15
2.3	„Man kann schon sagen, dass wir grundsätzlich mit Berufsvormund:innen zusammenarbeiten.“	16
	Infobox 2: Auswahl des Vormunds, insb. mit Blick auf Berufsvormunde und -pfleger	
3	Klarheit über das Aufgabenfeld erlangen	19
3.1	„Hier gibt es keine Berufsvormunde.“	19
3.2	„Das Familiengericht hat uns bestätigt, dass auch dort keine Berufsvormünder bekannt sind.“	19
3.3	„Die Koordinierungsstelle bezieht keine Berufsvormunde ein.“	19
3.4	„Wir hatten gedacht, dass es bei uns keine Berufsvormünder gibt.“	20
	Infobox 3: Beruflich geführte (Ergänzungs-)Pflegschaften	
3.5	„Hier wurde bisher kein Verfahren zur Zusammenarbeit mit Berufsvormündern entwickelt.“	22
4	Bereits aktive Berufsvormunde kennenlernen	22
4.1	„Die uns aus den Mitteilungen des Familiengerichts bekannten Berufsvormund:innen und Berufspfleger:innen sammeln wir.“	23
	Infobox 4: Inhalte von Beschlussformel, Bestellsurkunde und „Mitteilungen in Zivilsachen“	
4.2	„Aktuell sind wir noch damit befasst, alle im Zuständigkeitsbereich tätigen Berufsvormunde persönlich kennenzulernen.“	25
4.3	„Austauschrunden und Fortbildungsangebote für Berufsvormünder sind geplant.“	25
5	Mit „Neu-Bewerbungen“ von Berufsvormündern umgehen	26
5.1	„Diese Zuständigkeit haben wir bisher bei den Familiengerichten gesehen.“	26
5.2	„Wir fragen uns, wie wir mit dieser Aufgabe umzugehen haben.“	27
	Infobox 5: Kein Anspruch auf allgemeine Eignungsfeststellung als Vormund	
5.3	„Ich schlage niemanden vor, den ich nicht persönlich kenne und von dem ich keine Unterlagen habe.“	28
6	Weitere Herausforderungen in den Blick nehmen	29
6.1	Beaufsichtigung: „Nur im Austausch können wir feststellen, ob etwas nicht läuft.“	29
	Infobox 6: Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Berufsvormündern auch als Aufgaben des Jugendamts	
6.2	Bestandsermittlung: „Ich weiß zurzeit nicht, wie viele Vormundschaften die hiesigen Berufsvormunde führen und wie die Kinder heißen bzw. wo sie leben.“	32
	Infobox 7: Weitergabe von Kontaktdaten der Einzelvormunde an die Koordinierungsstelle	
6.3	Beteiligung des Mündels bei der Auswahl: „Die Kosten dafür können nicht beim Familiengericht in Rechnung gestellt werden.“	34
	Infobox 8: Matching, insb. mit Blick auf Berufsvormunde und -pfleger	
7	Abschließende Bemerkungen	36
8	Quellenverzeichnis	39

1 Einige Anmerkungen vorab

1.1 Hintergrund der Expertise

Die zum 1.1.2023 mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl 2021) in Kraft getretene Vormundschaftsrechtsreform will das „praxisorientierte Gesamtgefüge“ (BT-Drs. 19/24445 2020: 189) aller vier Vormundschaftsformen – ehrenamtliche Einzelvormundschaft, berufliche Einzelvormundschaft, Vereins- und Amtsvormundschaft – „besser in Einklang“ (ebd.: 189) bringen und ausbauen. Seitdem sind eine Reihe von Fachbeiträgen, Arbeits- und Orientierungshilfen erschienen, die sich mit den Auswirkungen der Reform auf die vier Vormundschaftsformen und die Tätigkeit von Vormunden¹ beschäftigen.² Dabei fällt jedoch auf, dass Berufsvormundschaften, d.h. die durch Einzelpersonen beruflich selbstständig und ohne Anbindung an eine Institution geführten Vormundschaften, vergleichsweise selten in den Blick genommen werden³ und insbesondere die – teils veränderten – Anforderungen an die Zusammenarbeit von Jugendämtern mit Berufsvormunden noch nicht thematisiert, geschweige denn herausgearbeitet wurden. Die vorliegende Expertise möchte einen Beitrag zum Schließen dieser Lücke liefern und insbesondere Jugendämtern eine Orientierung für den Aufbau einer strukturierten Zusammenarbeit auch mit Berufsvormunden bieten. Den Ausgangspunkt bilden die Änderungen der Reform für die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts, die sich, wie im Verlauf der Ausarbeitung gezeigt werden wird, auch auf die Zusammenarbeit mit Berufsvormunden auswirken.

Im Hinblick auf die Änderungen der Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt (vgl. Hoffmann 2020) ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit § 55 Abs. 5 SGB VIII vorgegeben hat, dass die Aufgaben der Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen sind. Seitdem stehen Jugendämter vor der Frage, wie sie die auf Vormundschaften bezogenen Aufgaben umsetzen und etwaige Schnittstellen zu der Tätigkeit von Amtsvormunden gestalten. Vielerorts wurden für die Wahrnehmung der vormundschaftsbezogenen Querschnittsaufgaben „Koordinationsstellen“ aufgebaut. Das Hauptaugenmerk lag dabei bislang oftmals auf Aktivitäten, die mit ehrenamtlichen Vormunden verbunden sind (vgl. Fritsche 2023). Dies resultiert aus den veränderten Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts, die sich aus der Klarstellung des Vorrangs des Ehrenamts in der Vormundschaft (§ 1779 Abs. 2 BGB) und der Erweiterung der Mitwirkungspflicht des Jugendamts bei der familiengerichtlichen Auswahl von Vormunden und Pflegern ergeben. Das Jugendamt hat nunmehr seinen Vorschlag zu Personen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen, zu begründen (§ 53 SGB VIII). Dabei hat es dem Familiengericht zum einen nachvollziehbar zu machen, welche Maßnahmen zur Ermittlung des für ein Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen wurden, und zum anderen hat es, wenn es einen berufsmäßigen Vormund gem. § 1774 Abs. 1 Nr. 2-4 vorschlägt (d.h. einen Berufsvormund, Vereinsvormund oder das Jugendamt als Amtsvormund), darzulegen, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden wurde.⁴

Die verstärkte Inblicknahme von Personen, die geeignet und bereit sind, eine Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat nicht nur einmalig im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens zur Auswahl des Vormunds zu erfolgen, vielmehr hat das Jugendamt kontinuierlich (und damit ggf. nunmehr auch

¹ Anmerkung zur Sprache: Mir sind sprachliche Inklusivität und die Sichtbarmachung verschiedenster Geschlechtsidentitäten wichtig. Um dies umzusetzen, orientiere ich mich am Ansatz von Ingo Socha (vgl. Socha 2023: Vf.), d.h.: Wenn möglich, verwende ich das substantivierte Partizip Präsens (wie etwa bei „Mitarbeitende“). Um den Lesefluss zu unterstützen, habe ich mich bei „Vormund“ und „Pfleger“ für den Gebrauch der männlichen Formen entschieden. Für alle anderen Personen verwende ich das generische Femininum, kombiniert mit dem „Gender-Doppelpunkt“ (z.B. „Betreuer:in“, „Rechtspfleger:in“, „Familiengerichter:in“). Wenn dies im Einzelfall auf Kosten der grammatischen Genauigkeit ging, habe ich dies in Kauf genommen.

² Vgl. für ehrenamtliche Vormundschaften z.B. LAG BW 2022, Fritsche 2022, DIJuF-RGA v. 12.11.2024, JAmt 2025a: 23ff.; zur Vereinsvormundschaft Elmauer/Kukielka 2022, Oberloskamp/Dürbeck/Elmauer 2023: 463-503; für die Amtsvormundschaft LVR/LWL 2023, 2024, BAGLJÄ 2023, Oberloskamp/Dürbeck/Steinbüchel 2023: 505-569.

³ Jüngst jedoch und mit Fokussierung auf Ratschläge für angehende Berufsvormunde: Theismann 2025.

⁴ § 53 Abs. 3 SGB VIII stellt klar, dass die Bestimmungen zur Begründungs- und Darlegungspflicht in der Mitwirkung auch für Pflegschaften gelten, s. dazu auch [Infobox 3](#).

unterjährig) eine Einschätzung darüber zu treffen, ob bestehende Vormundschaften ehrenamtlich geführt werden können (§ 57 Abs. 4 S. 2 SGB VIII).⁵

Vor diesem Hintergrund umfassen die Aktivitäten der neuen „Koordinierungsstellen“ zur Etablierung einer strukturierten Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormündern zumeist die folgenden Bereiche (vgl. Fritsche 2022):

- Entwicklung fachlicher Standards zur Zusammenarbeit mit Einzelvormündern;
- Durchführung planmäßiger und zielgerichteter Aktivitäten zur Gewinnung von Personen, die sich für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft interessieren (bezogen auf verschiedene Gruppen von ehrenamtlichen Vormündern, nämlich: Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, Pflegeeltern sowie bürgerschaftlich engagierte Dritte);
- Aufbau und Pflege eines Pools an geeigneten interessierten ehrenamtlichen Personen, die für Einzelvormundschaften zur Verfügung stehen (vgl. dazu auch § 79 Abs. 2 Nr. 1 Hs. 2 SGB VIII [„Gesamtverantwortung, Grundausstattung“]⁶);
- Organisation, Koordination und Durchführung von allgemeinen Schulungen und weiteren Vorbereitungen für Personen, die für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft in Frage kommen;
- einzelfallbezogene Aufklärung und Beratung von an der Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft interessierten Angehörigen und Bezugspersonen;
- Organisation von Fortbildungs- und Austauschangeboten für bereits bestellte ehrenamtliche Vormünder sowie
- regelmäßige Evaluierung und Auswertung dieser Aktivitäten zum Zwecke einer Qualitätssicherung in der Arbeit mit Einzelvormündern.

Fallbezogene, Auswahl und Wechsel in der Person des Vormunds vorbereitende Aktivitäten (Anlegen von Profilen, Matching, Begleitung des Kennenlernens und der gesamten Fallübergabe), haben die Herstellung einer optimalen Passung zwischen Mündel und Person des Vormunds nach dem sog. Besteignungsprinzip – abzuleiten aus § 1778 Abs. 1 BGB – zum Ziel. Sie kommen in einer strukturierten, informierten und frühzeitigen Mitwirkung des Jugendamts bei der familiengerichtlichen Auswahl von geeigneten Vormündern und in der Sicherstellung der Beteiligung von Mündeln zum Ausdruck. Überdies umfassen die koordinierenden Aufgaben des Jugendamts, die das Vormundschaftsrecht vorgibt, auch den Bereich der Begleitung bestellter Einzelvormünder durch deren Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung.

Die genannten Aufgabenbereiche (konkret: die um die Begründungs- und Darlegungspflicht erweiterte Mitwirkungspflicht des Jugendamts sowie Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Einzelvormündern) sind allerdings nicht nur mit Blick auf ehrenamtliche Vormundschaften relevant. Die Bestimmungen in den §§ 53a Abs. 1, 2 i.V.m. § 57 Abs. 3 SGB VIII, aus denen sich Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung als Aufgaben des Jugendamts ergeben, gelten für Einzelvormünder – und damit auch für berufsmäßig geführte Einzelvormundschaften (vgl. FK-SGB VIII/Hoffmann 2022, § 53a SGB VIII, Rn. 2). Ähnlich verhält es sich mit der Suche nach derjenigen Person, die am besten geeignet ist, für ein konkretes Mündel die spezifische Vormundschaft zu führen: Nach dem ehrenamtlichen Vormund sind alle vor Ort vorhandenen Vormünder, unabhängig von der Vormundschaftsform, einzubeziehen, d.h. neben Amts- und ggf. vorhandenen Vereinsvormündern auch berufsmäßig Einzelvormundschaften führende Personen. Mit Blick auf Berufsvormünder heißt das: „Um im Einzelfall einen besonders geeigneten Berufsvormund vorschlagen zu können, empfiehlt es sich (...) für Jugendämter, eine strukturierte

⁵ Dies korrespondiert mit Neuerungen in den Berichtspflichten des Vormunds (§§ 1863 Abs. 3 Nr. 4, 1864 Abs. 2 Nr. 6 BGB i.V.m. § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB).

⁶ § 79 Abs. 2 Nr. 1 im Wortlaut: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zu den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen“.

Zusammenarbeit mit Berufsvormündern aufzubauen“ (vgl. FK-SGB VIII/Hoffmann 2022, § 53 SGB VIII, Rn. 7).⁷

Vor diesem Hintergrund rückt die vorliegende Ausarbeitung die bislang kaum ausgeleuchtete Zusammenarbeit von Jugendämtern mit Berufsvormündern in den Mittelpunkt. Fragen, die die Annäherung an das Thema leiteten, lauteten:

- Auf welcher Grundlage treffen Jugendämter Aussagen zur Eignung von Berufsvormündern und unterscheiden sich die dazu eingeschlagenen Ansätze von der Eignungseinschätzung bei ehrenamtlichen Einzelvormündern?
- Wie sieht die Aufgabenwahrnehmung von Jugendämtern mit Blick auf „Beratung und Unterstützung“ von Berufsvormündern aus und welche Kooperationen werden dafür möglicherweise etabliert?
- Wie schlagen Jugendämter den Bogen von „Beratung und Unterstützung“ hin zur Beaufsichtigung von Berufsvormündern?
- Welche Besonderheiten zeigen sich in der Zusammenarbeit von Jugendämtern mit Berufsvormündern?

1.2 Die Mitwirkungsbitte: Ermittlung von Einschätzungen zur Zusammenarbeit mit Berufsvormündern

Zur Ermittlung von Einschätzungen und Erfahrungen von Fachkräften aus Jugendämtern zur Zusammenarbeit mit Berufsvormündern wurde zum einen auf den etablierten Austausch mit einer Fach- und Begleitgruppe zur Zusammenarbeit von Jugendämtern mit ehrenamtlichen Vormündern zurückgegriffen, die schon bei der Entstehung einer vorangegangenen Expertise zum Thema wertvolle Hinweise beigesteuert hatte (vgl. Fritsche 2022). Zudem wurde gezielt der Austausch mit einzelnen Praktiker:innen aus Jugendämtern gesucht, von denen bekannt war, dass sie teils seit längerer Zeit strukturiert mit Berufsvormündern zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang wurden in einem explorativen Zugang drei, an Prinzipien qualitativer Interviewverfahren ausgerichtete Gespräche geführt, mittels derer lokale Ansätze detaillierter ausgeleuchtet werden konnten.

Des Weiteren konnte auf Kontakte zu Fachkräften in Koordinierungsstellen in verschiedenen Bundesländern zurückgegriffen werden. Über eine per E-Mail verschickte Mitwirkungsbitte wurden sie um Berichte zu ihrer Zusammenarbeit mit Berufsvormündern anhand der folgenden Fragen gebeten:

- a) Wie werden Berufsvormünde bei Ihnen vor Ort einbezogen, z.B. über gemeinsamen fachlichen Austausch, über Fortbildungen, gemeinsame Fallbesprechungen/Supervisionen oder andere Angebote bzw. Strukturen?
- b) Wie gestaltet sich der lokale Umgang mit Berufsvormündern?
- c) Bewerben sich Berufsvormünde bei Ihnen, z.B. in Form von Motivationsschreiben, führen Sie Kennenlorgespräche und legen Sie Profile für das Matching an?
- d) Wie ermitteln Sie bei Berufsvormündern Qualifikation und Eignung?
- e) Halten Sie spezielle Angebote für bestellte Berufsvormünde vor?
- f) An welchen Stellen unterscheidet sich aus Ihrer Sicht die Arbeit mit Berufsvormündern von der Arbeit mit ehrenamtlichen Vormündern?
- g) Wie setzen Sie bei Berufsvormündern Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung um? Haben Sie z.B. einen Überblick über in Ihrem Bereich aktive Berufsvormünde?
- h) Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht rund um Fragen, die Berufsvormünde betreffen?
- i) Welche Schwierigkeiten zeigen sich aus Ihrer Sicht in der Arbeit mit Berufsvormündern?

⁷ Laut Hoffmann gelte dies insbesondere für Regionen, in denen keine Vormundschaftsvereine aktiv seien (vgl. FK-SGB VIII/Hoffmann 2022, § 53 SGB VIII, Rn. 7).

Über die beschriebenen Zugänge und Fragen konnten zwischen September 2024 und März 2025 aus insgesamt 42 Jugendämtern und dort hauptsächlich aus Koordinierungsstellen,⁸ verteilt über elf Bundesländer, schriftliche Rückmeldungen mit Berichten und Einschätzungen zur jeweiligen Zusammenarbeit mit Berufsvormunden organisiert werden.⁹ Diese Rückmeldungen sind – durchweg in pseudonymisierter Form – in die vorliegende Ausarbeitung eingeflossen. Wörtliche Zitate, die in Überschriften oder im Fließtext verwendet werden, sind als solche gekennzeichnet, indem sie in Anführungszeichen und *kursiv* gesetzt wurden.¹⁰

Für den explorativen Zugang zum bislang weder in systematischer Breite noch punktuell-vertiefend erforschten Feld „Jugendamt und Berufsvormundschaften“ sind die hier vorliegenden Antworten von Praktiker:innen von großer Bedeutung. Das in den Rückmeldungen zum Ausdruck kommende Erfahrungs- und Expert:innenwissen wurde ausgewertet anhand der Kernsatzmethode (Leithäuser/Volmerg 1988). Kernsätze sind verdichtete Aussagen und Einschätzungen der Befragten, sie können singulär, überraschend, wiederkehrend, prägnant etc. sein. Diese Kernsätze wurden zunächst individuell für jede einzelne Rückmeldung bestimmt und im nächsten Schritt im Querschnitt aller 42 Rückmeldungen miteinander in Beziehung gesetzt sowie im Hinblick auf inhaltliche und strukturelle Ähnlichkeiten untersucht. Leitmotivisch fungieren sie im Folgenden als „Betreffzeilen“ der Fallskizzen (Kap. 2) – oder sie stehen als Pars pro toto für über den Einzelfall hinausführende „rote Fäden“, die ein bestimmtes Erfahrungsfeld mit inhaltlichen und/oder strukturellen Ähnlichkeiten anzeigen (Kap. 3, 4 und 5).

Im Folgenden werden – nach einer Darlegung von Besonderheiten und Vorzügen von Berufsvormundschaften (Kap. 1.3) – zunächst Beispiele vorgestellt, in denen Jugendämter bereits langjährig gezielt mit Berufsvormunden zusammenarbeiten (Kap. 2). Im Anschluss werden, orientiert an den Rückmeldungen aller befragten Fachkräfte, wesentliche Anforderungen an die Zusammenarbeit mit Berufsvormunden nachgezeichnet, die sich zugleich als Etappen hin zu einem strukturierten Einbezug interpretieren lassen, im Einzelnen: „Klarheit über das Aufgabenfeld erlangen“ (Kap. 3), „Den Bestand nachvollziehen“ (Kap. 4), „Mit ‚Neu-Bewerbungen‘ umgehen“ (Kap. 5) und „Weitere Herausforderungen in den Blick nehmen“ (Kap. 6). Jede dieser Anforderungen teilt sich in mehrere Kernsätze auf, anhand derer die einzelnen Kapitel gegliedert wurden.

Ergänzend finden sich in allen Kapiteln optisch hervorgehobene und gerahmte **Infoboxen**, in denen die von den Praktiker:innen geschilderten Erfahrungen um hilfreiche Hintergrundinformationen, relevante gesetzliche Vorschriften und Kommentierungen, zu beachtende Rahmenbedingungen sowie weiterführende Hinweise ergänzt werden (etwa zur Berufsmäßigkeit des Berufsvormunds, zur Auswahl des (Berufs-)Vormunds, zu Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung etc.). Diese **Infoboxen** dienen zur Abgrenzung der praxisgeleiteten, auf Erfahrungswissen basierenden lokal verankerten Schilderungen von den jeweils relevanten, übergeordneten und damit überlokal geltenden Kontexten und Rahmenbedingungen. Überdies können die **Infoboxen** auch als eigenständige Orientierung für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter bzw. für gegebenenfalls vor Ort notwendige Anpassungen und Konzeptentwicklungen herangezogen werden.

Im Ergebnis sind es die Rückmeldungen aus der Praxis, die den Auswertungs- und Analyserahmen vorgegeben haben. Sie können als Orientierung oder auch Vorlage für andere Jugendämter dienen – zum einen als Anker für die Systematisierung eigener praktischer Erfahrungen und damit für lokale konzeptionelle Überlegungen zur Zusammenarbeit mit Berufsvormunden, zum anderen aber auch, um

⁸ In Einzelfällen haben auch Fachdienstleitungen sowie aktive Amtsvormunde geantwortet.

⁹ Mehr als die Hälfte der insgesamt 42 Rückmeldungen (konkret: 25) beziehen sich auf die Situation in den drei Bundesländern Nordrhein-Westfalen (11 Rückmeldungen), Baden-Württemberg (8) und Bayern (6). Die anderen 17 Rückmeldungen verteilen sich auf die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Hessen und Rheinland-Pfalz (jeweils zwischen einer und drei Rückmeldungen). Einzig aus Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland sowie den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin liegen keine Rückmeldungen vor.

¹⁰ Einzelne Aussagen wurden im Hinblick auf Orthografie und Zeichensetzung still an die diesbezüglichen Empfehlungen des Duden angeglichen.

die in diesem ersten Aufschlag nur skizzierten Aufgabenbereiche des Jugendamts weiter zu umreißen, zu konkretisieren und dabei auf Erfahrungen anderer aufzubauen.¹¹

1.3 Berufsvormunde: Besonderheiten und Vorzüge

Berufsvormunde zählen zu den in § 1774 Abs. 1 BGB aufgezählten „generell tauglichen“ (BT-Drs. 19/24445 2020: 189) Vormunden, im Einzelnen sind dies als natürliche Personen der ehrenamtliche Einzelvormund (§ 1774 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und der Berufsvormund, der die Vormundschaft beruflich selbstständig führt (Nr. 2); darüber hinaus sind ein Mitarbeiter eines anerkannten Vormundschaftsvereins als Vereinsvormund (Nr. 3) in der Lesart der genannten Gesetzesbegründung „generell tauglich“ sowie das Jugendamt als Amtsvormund (Nr. 4). Anders als der Vormundschaftsverein und das Jugendamt können Berufsvormunde (wie auch ehrenamtliche Vormunde) nicht zum vorläufigen Vormund bestellt werden (vgl. § 1774 Abs. 2 BGB). Mit der Zusammenführung der verschiedenen Vormundschaftstypen – Einzelvormundschaften (sowohl ehrenamtliche als auch berufliche), Vereins- und Amtsvormundschaften – in einer Norm (§ 1774 BGB) sollten diese „besser in Einklang gebracht und zu einem praxisorientierten Gesamtgefüge ausgebaut werden“ (BT-Drs. 19/24445 2020: 189).

Ein Berufsvormund ist – wie der ehrenamtliche Vormund – eine natürliche Person, allerdings übt er die Vormundschaft berufsmäßig aus. Berufsvormunde sind selbstständig tätig und damit – im Gegensatz zu den anderen berufsmäßigen Vormunden (Amts- und Vereinsvormunde) – weder in die Organisation eines Jugendamts noch in die eines Vormundschaftsvereins eingebunden. Sie können damit nicht auf eine spezifische Infrastruktur zurückgreifen, befinden sich somit auch in keinerlei institutionellen Abhängigkeits- oder anderweitigen Verpflichtungsverhältnissen. Wie alle anderen Vormunde sollen auch Berufsvormunde grundsätzlich unabhängig sein und haben die Vormundschaft im Interesse des Mündels und zu dessen Wohl zu führen (§ 1790 Abs. 1 BGB).

Es gibt kein gesondertes Berufsbild „Berufsvormund“, das auf einer spezifischen Ausbildung fußen würde. Berufsvormundschaften werden häufig von Personen übernommen, die auch als Verfahrensbeiständ:innen und/oder Berufsbetreuer:innen tätig sind. Dabei kann es sich um Rechtsanwält:innen und vergleichbar juristisch qualifizierte Personen mit Spezialisierungen auf einzelne Rechtsbereiche handeln, gelegentlich auch um ehemalige Rechtspfleger:innen, ebenso führen Sozial- und Heilpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen, Erzieher:innen und vergleichbar Qualifizierte als Selbstständige Berufsvormundschaften, mitunter auch medizinisch-therapeutisch ausgebildete Personen, etwa Kinder- und Jugendtherapeut:innen, Logopäd:innen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen; auch ehemalige Amts- und Vereinsvormunde oder Ex-ASD-Fachkräfte sind mancherorts als Berufsvormunde aktiv. Manche Berufsvormunde verfügen über eine Reihe von zusätzlichen Qualifikationen, zum Beispiel als Coaches, Mediator:innen, Systemische Berater:innen, Traumatherapeut:innen oder Kinderschutzfachkräfte, manche haben sich aufgrund ihrer Bilingualität auf Mündel aus bestimmten Herkunftsländern spezialisiert, andere sind aufgrund ihrer fachlichen Expertise auf einem spezifischen Gebiet als Vormunde für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, für Kinder und Jugendliche, die nicht in die herkömmlichen Angebote des Kinder- und Jugendhilfesystems passen, oder auch für transidente/transgeschlechtliche Minderjährige tätig. In der Regel arbeiten Berufsvormunde als eigenständige „Einzelkämpfer:innen“. In der Praxis gibt es gelegentlich auch die Konstellation, dass sich zwei oder mehrere Berufsvormunde zu einer Arbeits- bzw. Bürogemeinschaft zusammengetan haben, um Synergieeffekte zu erreichen.

¹¹ Die Verfasserin möchte an dieser Stelle allen Fachkräften, die sich die Zeit genommen haben, auf die Mitwirkungsbitte und sich daraus ergebende Nachfragen zu reagieren, herzlich danken. Sie haben damit nicht nur einen wertvollen und einzigartigen Blick in die Praxis ermöglicht, sondern überdies auch die Grundlage für einen Transfer von Wissen und Erfahrungen geschaffen, von dem hoffentlich viele Vormundschaften und die sie begleitenden Personen profitieren werden.

Infobox 1: Feststellung der Berufsmäßigkeit als Voraussetzung

Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit als Berufsvormund ist gem. § 1 Abs. 1 VBVG (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz) die Feststellung der Berufsmäßigkeit durch das Familiengericht. Dies erfolgt auf Initiative der Person, die Berufsvormundschaften führen will; ihre Berufsmäßigkeit wird fallbezogen konstitutiv durch gerichtlichen Beschluss festgestellt (vgl. Horn/Kischkel 2023: 220, Rn. 10). Berufsmäßigkeit liegt gem. § 1 Abs. 1 S. 1 VBVG dann vor, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen einer Berufsausübung ausüben kann, oder wenn zu erwarten ist, dass ihm in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen werden. Nach den Beispielen in § 1 Abs. 1 S. 2 VBVG ist eine Berufsmäßigkeit im Regelfall dann anzunehmen, wenn der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder für die Führung der Vormundschaft voraussichtlich mindestens 20 Wochenstunden erforderlich sind (vgl. m.w.N. Horn/Kischkel 2023: 221, Rn. 10). Wird eine Person wegen ihrer besonderen Kenntnisse bestellt, kann das Familiengericht bereits bei der ersten Bestellung zum Vormund oder Ergänzungspfleger die berufsmäßige Tätigkeit feststellen, sofern davon auszugehen ist, dass die Person weitere Berufsvormundschaften und -pflegschaften führen wird; im Einzelfall kann es angebracht sein, dass auch das mitwirkende Jugendamt zu dieser Frage Stellung nimmt (vgl. DIJuF-RGA v. 3.7.2014, JAmt 2014: 392). Erst wenn das Familiengericht die Berufsmäßigkeit festgestellt hat, kann der Vormund Vergütung und Aufwendungsersatz verlangen (vgl. § 1 Abs. 3 S. 1 VBVG).¹²

Der Vergütungs- und Aufwendungsersatzanspruch richtet sich nach § 1 Abs. 3 VBVG gegen den Mündel. Nur, wenn dieser mittellos ist – was in der Praxis allerdings meist der Fall ist –, kann der Vormund eine Vergütung aus der Staatskasse verlangen (§ 2 Abs. 1 VBVG; vgl. Oberloskamp/Dürbeck/Dürbeck 2023, § 3, Rn. 207). Gem. § 1880 BGB ist das Mündel mittellos, sofern sein Vermögen nicht nach Maßgabe des § 90 SGB XII einzusetzen ist. Bei einem Mündel soll grundsätzlich kein Regress mehr möglich sein, da es „nicht nachträglich mit Rückforderungsansprüchen der Staatskasse belastet werden [soll], wenn [es] die Kosten der Vormundschaft im Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht aus eigenen Mitteln tragen konnte“ (BT-Drs. 19/24445 2020: 224, vgl. auch 225, 390). Ausnahmsweise darf das Familiengericht gem. § 3 Abs. 3 VBVG bei einer besonderen Schwierigkeit einen höheren Stundensatz für den Berufsvormund/-pfleger bewilligen, nicht jedoch bei Mittellosigkeit des Mündels (vgl. Horn/Kischkel 2023: 221, Rn. 11).

Im Vergleich der vier Vormundschaftstypen – ehrenamtliche, Berufs-, Vereins- und Amtsvormundschaft – lassen sich speziell für Berufsvormunde Spezifika und Vorzüge identifizieren. Einige von ihnen wurden auch von jenen Fachkräften geschildert, die der unter 1.2 beschriebenen Mitwirkungsbitte nachgekommen sind und die auf Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Berufsvormunden zurückblicken können. Sie werden im Folgenden erläutert:

- Aufgrund der spezifischen Ausbildungen und Erfahrungen, die sie zum Führen von Vormundschaften qualifizieren, verfügen Berufsvormunde i.d.R. über ein ausdifferenziertes Spezialwissen in einzelnen, für vormundschaftsbezogene Aufgabenstellungen relevanten und/oder besonders komplexen Bereichen – etwa erb- und vermögensrechtliche Angelegenheiten oder asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragestellungen oder mit Blick auf bestimmte anspruchsvolle gesundheitsbezogene, medizinisch-therapeutische Ausgangslagen. Berufsvormunde eignen sich somit zur Aufgabenwahrnehmung bei speziellen Konstellationen, beispielsweise für Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, oder für abgrenzbare sorgerechtliche Einzelangelegenheiten für spezifische Wirkungskreise und dann als berufliche Ergänzungspfleger;

¹² Vgl. zur Berufsmäßigkeit auch Theismann (2025: 13f.); dort finden sich auch Ausführungen zu Vergütung, Versicherung und Haftung und weitere Hinweise für (angehende) Berufsvormunde.

- Fach- bzw. spezialisiertes Wissen und die detaillierte Expertise in einzelnen Teilbereichen sind auch Kompetenzen, die die betreffenden Personen für eine Bestellung als zusätzliche Pfleger gem. § 1776 BGB und damit als Ergänzung zu ehrenamtlichen Vormundschaften empfehlen, beispielsweise können zusätzliche Pflegschaften, die beruflich von Personen mit Expertise in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen geführt werden, bei ehrenamtlichen Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete eine wichtige Entlastung für die betreffenden ehrenamtlichen Vormunde darstellen (ähnliches gilt z.B. auch für vermögensrechtliche Fragestellungen)¹³;
- aufgrund der Tatsache, dass sie beruflich Vormundschaften führen, wird Berufsvormunden ein erheblicher Grad an Professionalität in ihrem Tun zugeschrieben bzw. von ihnen erwartet; Berufsvormunde können deshalb auch, insbesondere wenn sie zuvor als Amts- oder Vereinsvormunde tätig waren oder bereits über langjährige Erfahrungen im Führen von Berufsvormundschaften verfügen, vormundschaftliche Generalist:innen sein und somit für sehr unterschiedliche Fälle eine passende Lösung darstellen;
- aufgrund der von ihnen eigenverantwortlich gestalteten Arbeitszeiten, ihrer individuellen Lösungen der an sie gestellten Mobilitätsanforderungen und des Selbstverständnisses als Selbstständige bzw. Freiberufler:innen, sind Berufsvormunde häufig zeitlich und räumlich flexibler als institutionell eingebundene Vormunde aus Jugendämtern oder Vormundschaftsvereinen; sie können beispielsweise auch in den Abendstunden oder am Wochenende Termine wahrnehmen, Vormundschaften führen, in denen eine dichtere Kontaktfrequenz als die der gesetzlich vorgegebenen monatlichen Kontakte zum Mündel notwendig ist, oder auch Mündel begleiten, die in erheblicher räumlicher Entfernung untergebracht sind oder regelmäßig zur stationären Behandlung in entfernter gelegene Therapieangebote aufgenommen werden müssen;
- Berufsvormunde werden nicht mit dem Jugendamt identifiziert und haben somit ein in dieser Hinsicht „unbelastetes“ Image, was insbesondere in Fällen, die durch eine konflikthafte Vorgeschichte mit dem Jugendamt und entsprechend poröse Kooperationsbeziehungen geprägt sind, von Vorteil sein kann;
- in Einzelfällen können Berufsvormunde auch die in erster Linie für ehrenamtliche Vormundschaften angenommene Beziehungskontinuität noch über das Erreichen der Volljährigkeit des Mündels bieten, nämlich dann, wenn sie, sofern die jeweilige Fallkonstellation dies ermöglicht, als Berufsbetreuer:innen für ihre ehemaligen Mündel tätig werden und insofern als informierte und sachkundige Ansprech- und Vertrauenspersonen auch für die dann (jungen) Erwachsenen bestehen bleiben;
- Berufsvormunde sind keiner Institution bzw. keinem Arbeitgeber verpflichtet und insofern nicht nur „auf dem Papier“, sondern tatsächlich unabhängig.

Berichte aus der Praxis deuten jedoch auch an, dass sich insbesondere die letztgenannten Punkte in einzelnen Fällen als problematisch erweisen können: Sei es, dass Berufsvormunde für das Jugendamt oder auch andere Ansprechpartner:innen nicht oder nur schwer erreichbar sind, sie ihrer Pflicht zum monatlichen Kontakt mit ihren Mündeln nicht nachkommen und in der Jugendhilfeeinrichtung oder von der Pflegefamilie, in der das betreffende Kind lebt, noch nie gesehen wurden. Sei es, dass sie den Einladungen zu Hilfeplangesprächen nicht folgen und sich im Verhinderungsfall auch nicht mit den zuständigen Fachkräften des Jugendamts in Verbindung setzen oder sei es, dass sie eklatante fachliche Wissenslücken offenbaren, etwa bei sorgerechtlichen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, im Hinblick auf Entscheidungen, zu denen eine familiengerichtliche Genehmigung einzuholen ist, oder auch insgesamt zu zum 1.1.2023 in Kraft getretenen Neuerungen im Vormundschaftsrecht. In manchen Fällen scheinen sich als Kehrseite der als Vorzüge beschriebenen hohen Unabhängigkeit und Eigenständigkeit Nachteile, wie etwa eine fragwürdige Fachlichkeit und fehlende Qualitätsstandards sowie eine nicht geregelte institutionelle Anbindung und auch lückenhafte Aufsicht zu zeigen. Berichte dieser Art lassen es nachvollziehbar erscheinen, dass einzelne Fachkräfte zunächst grundsätzlich skeptisch auf

¹³ Zur zusätzlichen Pflegschaft bei ehrenamtlicher Vormundschaft vgl. Oberloskamp/Dürbeck/Schmidt 2023: 449ff.

die Zusammenarbeit mit Berufsvormunden blicken, insbesondere dann, wenn sie in Einzelfällen bereits negative Erfahrungen der beschriebenen Art gemacht haben.

Die auf die Mitwirkungsbitte antwortenden Fachkräfte berichteten von einer Reihe von Unterschieden, die aus ihrer Sicht zwischen ehrenamtlichen Vormunden und Berufsvormunden auszumachen seien: Grundsätzlich seien an einen Berufsvormund „*höhere Anforderungen als an einen ehrenamtlichen Einzelvormund*“¹⁴ zu stellen, Berufsvormunde „*sind meist erfahrener und bringen mehr fachspezifisches Wissen mit*“, sie bräuchten „*weniger Beratung, sind fachlich ganz anders aufgestellt als Ehrenamtliche*“ und zeichneten sich aus durch eine „*klare und strukturierte Organisation der eigenen Ressourcen und Arbeitsbedingungen*“. Keines der antwortenden Jugendämter hielt spezielle Vorbereitungsangebote für Berufsvormunde – vergleichbar mit Schulungskursen für interessierte Ehrenamtliche – bereit, vielmehr wurde unisono die Auffassung vertreten, dass Berufsvormunde selbst für ihre Qualifikation bzw. deren Aktualisierung durch Fort- und Weiterbildung zuständig seien: „*Es sind professionelle Vormünder – das heißt, ich kann auch einen professionelleren Umgang mit der Vormundschaft erwarten. Inklusive eines eigenen Engagements, sich fachlich auf dem Laufenden zu halten. Da sehe ich uns [das Jugendamt, M.F.] bei Ehrenamtlichen deutlich stärker in der Bringschuld*“.

Im Unterschied zu ehrenamtlichen Vormunden kämen Berufsvormunde auch für die Übernahme „*schwieriger Fälle*“ in Frage: „*Berufsvormund:innen können grundsätzlich aufgrund der fachlichen Expertise erst einmal inhaltlich jedes Mündel vertreten (ggf. mit vielen ‚Störungen‘ und komplexen Fallkonstellationen). Bei ehrenamtlich geführten Vormundschaften muss gut abgewogen werden, was der ehrenamtlichen Person zugemutet werden kann*“.

Für ehrenamtliche Vormundschaften wurde als Vorzug betont, dass sich die Vormunde, da „*sie in der Regel ein bis maximal zwei Mündel haben, ganz anders einbringen können und die Möglichkeit haben, sich intensiver mit ihren Mündeln zu beschäftigen. Der Beziehungsaufbau ist somit sicherlich intensiver und kann über die Volljährigkeit hinaus bestehen bleiben. Für den einzelnen Mündel ist dies sicherlich gewinnbringender*.“ Bei ehrenamtlichen Vormundschaften liege „*der Fokus auf der Beziehungsarbeit*“, deshalb sei „*eine gute Passung (...) von erheblicher Bedeutung. Dies muss eine besondere Beachtung im Matching und in der Unterstützung und Beratung finden*“. Im Gegensatz dazu wurde für Berufsvormunde beschrieben, dass sie „*oft weniger Zeit für jedes einzelne Mündel*“ hätten, der „*emotionale Bezug zu Kindern und Jugendlichen (...) professionell und distanzierter sein [kann]*“ und – anders als bei ehrenamtlichen Vormunden – in der Regel eine „*klarere Abgrenzung von Arbeitszeit und Verfügbarkeit*“ erfolge.

Als Problematik wurde gesehen, dass im Vergleich zu durch das Jugendamt akquirierten und geschulten ehrenamtlichen Vormunden „*bei ‚externen‘ Berufsvormündern (...) nicht bekannt [ist], wie diese auf die Aufgabe vorbereitet wurden und welche Erfahrungen sie haben, wie Vormundschaften bisher geführt wurden, wie gut die Kooperation mit dem Jugendamt/der Koordinierungsstelle sein wird, wie die weitere Begleitung und Unterstützung erfolgen soll*“. Zu den ehrenamtlichen Vormunden entstünden „*durch Schulung und Einzelgespräche vergleichsweise deutlich intensivere Kontakte*“.

2 Praxisberichte aus Jugendämtern: Beispiele für eine lokal entwickelte Zusammenarbeit mit Berufsvormunden

Im Folgenden finden sich Berichte aus vier verschiedenen Jugendämtern, die langjährig mit Berufsvormunden und -pflegern zusammenarbeiten. Die Anfänge reichen jeweils weit zurück: mindestens zehn Jahre, in einem Beispiel auch 25 Jahre. Insofern kann in diesen Fällen – bei aller Unterschiedlichkeit – von einer lokal entwickelten Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Berufsvormunden gesprochen

¹⁴ Bei diesem Zitat handelt es sich um eine Rückmeldung aus einer Koordinierungsstelle zur Zusammenarbeit mit Berufsvormunden. Hier und im Fortgang der Expertise werden diese Rückmeldungen – wie in Kap. 1.2 beschrieben – durchweg pseudonymisiert, d.h. ohne Nennung der antwortenden Person, verwendet sowie als wörtliche Zitate in Anführungszeichen und *kursiv* gesetzt.

werden. Die zu Beginn (in 2.1) vorgestellten Beispiele zeigen, dass und wie mancherorts gezielt mit nur wenigen Berufsvormunden gearbeitet wird. Bei den Beispielen in 2.2 und 2.3 handelt es sich hingegen um umfassendere, lokal spezifische Ansätze, aus denen sich ebenfalls hilfreiche Hinweise ableiten lassen. Die verschiedenen Konstellationen werden im Folgenden blitzlichtartig skizziert, um damit gewissermaßen das Feld des „praktisch Möglichen“ abstecken zu können.

2.1 *„Wir verfügen über zwei Berufsvormünder und stehen mit beiden in einem sehr guten Austausch.“*

Aus zwei großstädtischen Jugendämtern wurde – unabhängig voneinander – von einer funktionierenden Zusammenarbeit mit jeweils zwei, langjährig bekannten Berufsvormunden berichtet: Die Unterlagen der betreffenden Personen, ihr Fallvolumen und die geführten Vormundschaften und Pflegschaften seien im Jugendamt bekannt; die Berufsvormunde seien regelmäßig im Gespräch mit den Mitarbeitenden des Jugendamts, im Bedarfsfall würden nach Rücksprache mit dem jeweiligen Berufsvormund, den zuständigen Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialdienstes und/oder Pflegekinderdienstes sowie, im Falle von Abgaben aus der Amtsvormundschaft, auch mit den betreffenden Amtsvormunden einzelfallbezogene Vorschläge im Rahmen der Mitwirkung des Jugendamts gem. § 53 SGB VIII gemacht; die weitere fallbezogene „Abprüfung“ erfolge dann durch das Familiengericht, mit dem sich die berichtenden Fachkräfte laut einiger Einschätzung in einem guten und konstruktiven Austausch befinden. Durch verlässlich eintreffende Bekanntgaben der Beschlüsse und Mitteilungen der Amtsgerichte sei auch ein Überblick über Bestellungen von Berufsvormunden gewährleistet. Gesonderte Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für aktive Berufsvormunde würden nicht bereitgehalten, durch die gegebene gute Vernetzung sei ein regelmäßiger Austausch aber ohnehin sichergestellt; den Berufsvormunden seien die Ansprechpersonen im Jugendamt bzw. bei der zuständigen Koordinierungsstelle bekannt und im Bedarfsfall würden sie sich mit konkreten Anliegen an diese wenden.

Beide Standorte haben gemeinsam, dass die Zusammenarbeit mit Berufsvormunden eingebettet ist in ein bereits weit vor Inkrafttreten der Vormundschaftsrechtsreform aufgebautes Zusammenspiel der verschiedenen Vormundschaftsformen einschließlich langjähriger Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen als Vormunden: In einer der beiden Großstädte kann bei der Auswahl von Vormunden mittlerweile, orientiert an den jeweiligen Bedarfen der Mündel, auf ehrenamtliche, Amts-, Vereins- und eben auch Berufsvormunde zurückgegriffen werden; in der anderen Großstadt ist zwar kein Vormundschaftsverein aktiv, das Zusammenspiel der drei anderen Vormundschaftsformen wird jedoch als etabliert und funktionierend eingeschätzt. Als lokale Besonderheit existiert hier ein regelmäßig tagendes „Fachgremium Einzelvormundschaften“ zur „Steuerung und Vernetzung“. In diesem seien Amtsvormundschaft, Rechtspflege, die Jugendamtsleitung, ein ehrenamtlicher Vormund sowie auch ein Berufsvormund vertreten. Überdies wurde für beide Standorte von einer funktionierenden Zusammenarbeit mit den zuständigen Familiengerichten berichtet. Zu Neu-Bewerbungen von noch nicht bekannten Berufsvormunden sei es in den letzten Jahren jedoch nicht gekommen.

2.2 *„Über die Jahre haben wir uns hier einen richtig starken Pool aus Berufsvormündern aufgebaut.“*

Aus dem Kreisjugendamt eines Flächenkreises wurde berichtet, dass dort bereits seit 2012 gezielt sowohl mit ehrenamtlichen als auch mit Berufsvormunden zusammengearbeitet werde. Aktuell würden sieben Personen beruflich insgesamt rund 70 Vormundschaften und Pflegschaften führen. Diese Personen seien gezielt durch das Jugendamt, insbesondere unter lokal vorhandenen Berufsbetreuer:innen, akquiriert worden. Als sinnvoll habe sich die Durchführung regelmäßiger (vierteljährlicher) Austauschtreffen der Mitarbeitenden des Jugendamts mit den aktiven Berufsvormunden erwiesen; dieses Angebot werde intensiv genutzt, mitunter auch von den Amtsvormunden des Jugendamts. Die vormundschaftlichen Schulungen des Jugendamts seien zwar in erster Linie für interessierte Ehrenamtliche konzipiert, in der Vergangenheit hätten aber auch Berufsvormunde an einzelnen Modulen teilgenom-

men und sich ohne Probleme in die Schulungsgruppen eingefügt. Zwischenzeitlich seien auch Austauschtreffen gemeinsam für ehrenamtliche und Berufsvormunde angeboten worden, davon sei allerdings nach kurzer Zeit wieder Abstand genommen worden, weil sich herausgestellt hatte, dass sich Bedarfe und Themen der beiden Gruppen deutlich voneinander unterschieden. Als funktionierend und größtenteils unterstützend wird auch die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Familiengerichten und Berufsvormunden eingeschätzt: Das Gericht gewähre neu einsteigenden Berufsvormunden zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Karenzzeit von zwei Jahren, um die Zahl der gesetzlich geforderten mehr als zehn Fälle (§ 1 Abs. 1 VBVG; s.a. [Infobox 1](#)) zu erreichen; in begründeten Einzelfällen seien auch Regelungen mit dem Gericht getroffen worden, dass die Häufigkeit der Kontakte zwischen Berufsvormund und Mündel über dem gesetzlich vorgegebenen Monatsrhythmus liegen müsse und entsprechend die Berufsvormunde diesen Mehraufwand auch abrechnen könnten. Aussagen zu der Frage, welche Bedeutung das Führen von Verfahrensbeistandschaften oder Betreuungen neben beruflichen Vormundschaften bei der Feststellung der Berufsmäßigkeit haben könnte, wurden nicht getroffen.

Die berichtende Fachkraft betonte, dass das System der auch untereinander vernetzten Berufsvormunde zu einer Entlastung in der lokalen Vormundschaftslandschaft beigetragen habe, die überdies nicht mehr, wie noch vor dem Beginn der Zusammenarbeit mit Berufsvormunden, auf die Amtsvormundschaft und deren Mitarbeitende zentriert sei. Dadurch, dass der Pool an Personen, die grundsätzlich zur Verfügung stünden, um Vormundschaften zu führen, größer und vielfältiger geworden sei, seien generell die Chancen gestiegen, dass für die Bedarfe einzelner Mündel am besten geeignete Personen gefunden und insofern die Versorgung und Begleitung der betreffenden jungen Menschen passgenauer werde. Überdies brächten die Berufsvormunde mitunter „komplett neue Ansätze und Perspektiven ein“, sodass der fachlich-kollegiale Austausch mit ihnen wiederum auch von den lokalen Amtsvormunden sehr geschätzt werde.

2.3 *„Man kann schon sagen, dass wir grundsätzlich mit Berufsvormund:innen zusammenarbeiten.“*

In einem anderen Flächenkreis arbeitet das zuständige Jugendamt seit 1999/2000 gezielt und strukturiert mit Berufsvormunden zusammen: Aktuell seien 26 Berufsvormunde im Kreis aktiv¹⁵, wobei zwei Mitarbeitende des Jugendamts für deren Begleitung zuständig seien. Die antwortende Fachkraft des Jugendamts berichtete beispielsweise, 65 von Berufsvormunden geführte Fälle zu betreuen, wobei Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete „da noch nicht eingerechnet“ seien.

Für Neu-Bewerber:innen seien ein Fragebogen und ein Formblatt entwickelt worden. Diese würden gemeinsam mit einem Motivationsschreiben durch das Jugendamt angefordert und zunächst im Team des Jugendamts geprüft. Bestehe Interesse, die Person kennenzulernen, werde sie zu einem Bewerbungsgespräch in die sog. „Facharbeitsgruppe“, in der alle im Kreisjugendamt im Bereich Vormundschaften tätigen Mitarbeitenden vertreten seien, eingeladen. Diese Gruppe entscheide darüber, ob die Person in den Pool aufgenommen werde. Voraussetzungen seien entsprechende Ausbildungen und Qualifikationen, die vermuten ließen, dass die Person zum Führen von Vormundschaften geeignet ist; zudem werde ein Nachweis über die Teilnahme an einem mehrtätigen Vorbereitungs- und Schulungskurs für (angehende) Berufsvormunde, wie er von einzelnen privatwirtschaftlichen Fortbildungsinstituten angeboten wird, verlangt. Besuch und Finanzierung eines solchen Kurses lägen in der individuellen Zuständigkeit der Aspirant:innen. Es werde akzeptiert, wenn der Kurs zeitnah nachgeholt werde. Im Jugendamt werde ein Profil mit allen relevanten Informationen, Daten und Nachweisen zu der betreffenden Person angelegt; vorzulegen seien von ihr überdies ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII sowie, sofern die Bewerber:in beruflich auch anderweitig aktiv sei, eine Bestätigung des Arbeitgebers, aus der hervorgehe, dass die betreffende Person sich nebenberuflich betätigen dürfe.

¹⁵ Laut jugendamtsinterner Statistik wurden 2022 im Kreis 150 Berufsvormundschaften geführt, wobei Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die ebenfalls i.d.R. beruflich geführt wurden bzw. werden, in dieser Angabe nicht enthalten sind. Belastbare aktuellere Zahlen konnten für die vorliegende Expertise nicht genutzt werden.

Seien die Berufsvormunde bereits im Jugendamt bekannt bzw. im Kreis tätig, meldeten sie sich im Falle freier Kapazitäten bei den zuständigen Ansprechpersonen im Jugendamt, gelegentlich nehme auch das Jugendamt durch „*Belegungsanfragen*“ Kontakt auf. Beratung und Unterstützung erfolgten im Bedarfsfall durch die zuständigen Ansprechpersonen im Jugendamt; überdies habe das Jugendamt ein regelmäßiges Austauschtreffen für interessierte Berufsvormunde eingerichtet, zu dem Themenwünsche eingebracht werden könnten. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Familiengerichten wird als eingespielt und funktionierend beschrieben.

Seit Inkrafttreten der Vormundschaftsrechtsreform seien im berichtenden Jugendamt überdies die Aktivitäten zur Gewinnung und Vorbereitung ehrenamtlicher Personen als Vormunde verstärkt worden; einige der in der Zusammenarbeit mit Berufsvormunden gesammelten Erfahrungen und etablierten Verfahren ließen sich – laut Einschätzung der antwortenden Fachkraft – auch auf dieses neue Aufgabengebiet anwenden.

Infobox 2: Auswahl des Vormunds, insb. mit Blick auf Berufsvormunde und -pfleger

Der Auswahl von Berufsvormunden und Berufspflegern liegen die allgemeinen Bestimmungen zur Auswahl des Vormunds zugrunde: Nach § 1778 BGB Abs. 1 ist der Vormund durch das Familiengericht auszuwählen. Dabei hat das Familiengericht zunächst festzustellen, welche der in Frage kommenden natürlichen Personen sich für die Übernahme der Vormundschaft eignen. Dies richtet sich nach den in den §§ 1779, 1784 Abs. 2 und 1785 BGB genannten Kriterien zur Eignung der Person, den Ausschlussgründen und weiteren Bestellungs Voraussetzungen.

§ 1779 BGB nennt positive Eignungskriterien für natürliche Personen, die in dem Maße vorhanden sein müssen, wie das Wohl des Mündels es erfordert (vgl. insg. zur Auswahl des Vormunds Oberloskamp/Dürbeck/Strube 2023, §7; Fröschle 2022: 115ff.). Das Familiengericht stellt fest, worin das Wohl des Mündels besteht und prüft anschließend, ob die in Frage kommenden natürlichen Personen die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und persönlichen Eigenschaften haben, ob sich aus ihren persönlichen Verhältnissen oder ihrer Vermögenslage Bedenken ergeben und ob sie fähig und bereit sind, mit anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen zusammenzuarbeiten (BT-Drs. 19/24445 2020: 196f.). Diese Anforderungen lassen sich nicht allgemein, sondern immer nur mit Blick auf den konkreten Fall bzw. das Wohl eines konkreten Mündels beantworten: „Es kann sich dieselbe Person durchaus für eine Vormundschaft eignen und für eine andere nicht“ (Fröschle 2022: 116, Rn. 716).

Bei Berufsvormunden ist zudem gem. § 1780 BGB ihre berufliche Arbeitsbelastung, insbesondere die Anzahl und der Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften und Pflegschaften, zu berücksichtigen.¹⁶ Anders als bei Verein und Behörde wird für Berufsvormunde jedoch keine konkrete Fallzahlobergrenze gesetzlich vorgegeben.¹⁷ Aus § 1780 S. 2 BGB lässt sich ableiten, dass das Familiengericht einen Berufsvormund zumindest dann nicht bestellen darf, wenn er im Verfahren keine Angaben zu seiner aktuellen Arbeitsbelastung gemacht hat (vgl. Fröschle 2022: 116, Rn. 717).

Gemäß § 1779 Abs. 2 BGB hat das Familiengericht den Vorrang des Ehrenamts bei der Auswahl des Vormunds zu beachten. Diese gesetzgeberische Wertentscheidung (BT-Drs. 19/24445 2020: 196) bedeutet für den Berufsvormund, dass er – wie ein Vereinsvormund oder das Jugendamt – nicht bestellt werden darf, wenn ein ehrenamtlicher Vormund vorhanden bzw. zur Übernahme der Vormundschaft geeignet und bereit ist. Steht kein geeigneter ehrenamtlicher Vormund zur Verfügung, hat das Familiengericht unter den gegebenen verbliebenen Möglichkeiten jenen Vormund auszuwählen, der das Wohl des Mündels im Einzelfall am besten

¹⁶ Dies gilt auch für die Bestellung von Vereinsvormunden.

¹⁷ Laut Fröschle dürfte die Fallzahl 50 auch als Richtwert für Berufsvormunde gelten; bei deren Überschreiten sei eine etwaige Belastung des Berufsvormunds genau zu prüfen. Zudem diene die Bestimmung dem Familiengericht zur Feststellung, ob ein Berufsvormund mehr oder weniger Arbeitskraft in einen neuen Fall investieren könne (vgl. Fröschle 2022: 116; Rn. 717).

gewährleisten kann („Bestenauswahl“, auch „Besteignungsprinzip“, vgl. Fröschle 2022: 118, Rn. 728). Zu prüfen sind alle Faktoren, die die Bedingungen des Aufwachsens des betreffenden Kindes beeinflussen, wobei der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bedingungen, sein religiöses Bekenntnis, sein kultureller Hintergrund und seine Lebensumstände bei der Abwägung zu berücksichtigen sind (§ 1778 Abs. 2 BGB).

Das Familiengericht hat bei der Auswahl des Vormunds gem. § 162 FamFG [Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit] das Jugendamt einzubeziehen: Seine Anhörung als „kompetente Fachbehörde“ ist in personenbezogenen Kindschaftssachen „zwingend“ (vgl. BeckOK FamFG/Schlünder 2025, § 162 FamFG, Rn. 3), wobei die inhaltliche Ausgestaltung und der Zeitpunkt dem Ermessen des Gerichts obliegen (vgl. BeckOK FamFG/Schlünder 2025, § 162 FamFG, Rn. 5-7, wonach regelmäßig eine schriftliche Stellungnahme vor der Entscheidung genügen wird).

Das Jugendamt wiederum ist gem. § 53 SGB VIII zur Mitwirkung bei der Auswahl verpflichtet (vgl. FK-SGB VIII/Hoffmann 2022, § 53 SGB VIII). Es hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall als Vormund eignen. Seinen „Auswahlbericht“ (Oberloskamp/Dürbeck/Strube 2023: 189f.) muss es nicht nur begründen (§ 53 Abs. 1 S. 1 SGB VIII), sondern überdies hat es darzulegen, warum eine bestimmte Person vorgeschlagen wurde, welche Maßnahmen zur Ermittlung des für das Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen wurden und dass – sofern kein ehrenamtlicher Vormund vorgeschlagen wird – eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte. Für die Darlegung und Begründung der Eignung einer natürlichen Person sind auch hier die in § 1779 Abs. 1 BGB genannten Auswahlkriterien maßgeblich (vgl. DIJuF-RGA v. 12.11.2024, JAmt 2025a: 23f.).

Maßnahmen zur Ermittlung des am besten geeigneten Vormunds umfassen die Suche nach nahestehenden Personen, Gespräche mit dem Mündel und dessen Vertrauenspersonen sowie das Einholen von Informationen über sonstige, zur Verfügung stehende Personen (bspw. in Frage kommende Ehrenamtliche, aber auch Berufsvormunde, Vereinsvormunde und Amtsvormundschaften führende Mitarbeitende des Jugendamts). Sofern die notwendigen Informationen zu einzelnen Personen bereits vorliegen, etwa in Form von Profilen, die in einem „Pool“ aus grundsätzlich in Frage kommenden Einzelpersonen bzw. Vormunden, gesammelt werden, kann für das passgenaue Zusammenführen von Mündel und Vormund („Matching“, Infobox 8) auf diese Profile zurückgegriffen werden.

Der begründete Vorschlag, den das Jugendamt erarbeitet, stellt für das Familiengericht eine wesentliche Informationsgrundlage für die Auswahl des am besten geeigneten Vormunds dar. Bezogen auf Berufsvormundschaften bedeutet dies, dass auch in jenen Fällen, in denen das Jugendamt einen Berufsvormund vorschlägt, Aussagen zu dessen Eignung zu treffen und die Maßnahmen zur Ermittlung des am besten geeigneten Vormunds darzulegen sind; überdies ist nach § 53 Abs. 2 SGB VIII eine Begründung notwendig, warum kein ehrenamtlicher Vormund gefunden werden konnte.

Das Familiengericht hat bei der Auswahl des Vormunds überdies § 168 FamFG zu beachten (vgl. BeckOK FamFG/Schlünder 2025, § 168 FamFG).¹⁸ § 168 Abs. 2 FamFG legt fest, dass das Gericht bei Bestellung einer Person als ehrenamtlicher Vormund oder als Berufsvormund eine Auskunft nach § 41 BZRG einzuholen hat. Zudem hat es in angemessenen Zeitabständen, spätestens zwei Jahre nach Bestellung und dann wiederholend, durch Einholung einer Auskunft zu prüfen, ob die Eignung des Vormunds fortbesteht (vgl. § 168 Abs. 2 S. 2 FamFG). Dies gilt im Übrigen ebenfalls für ehrenamtliche Vormunde.

¹⁸ Demnach liegt die örtliche Zuständigkeit bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. BeckOK FamFG/Schlünder 2025, § 168 FamFG, Rn. 2).

3 Klarheit über das Aufgabenfeld erlangen

Für eine große Gruppe von antwortenden Jugendämtern lässt sich nachzeichnen, dass sie sich in einer frühen Phase der Auseinandersetzung mit Fragen zur Zusammenarbeit mit Berufsvormunden befinden und das Aufgabenfeld als solches überhaupt erst „erkannt“ wird. Manche Rückmeldungen deuten auch an, dass eine Positionierung noch nicht abgeschlossen ist und Unsicherheit im Hinblick auf die Frage herrscht, ob die Zusammenarbeit mit Berufsvormunden zu den Aufgaben des Jugendamts gehört. Die Antworten aus 19 Jugendämtern – fast die Hälfte aller Rückmeldungen – verweisen auf solche, durch Unklarheiten geprägte Suchbewegungen. Für jeweils vor Ort eingeschlagene Standpunkte und Positionierungen lassen sich verschiedene Kontexte bzw. Etappen identifizieren, die sich wiederum zu fünf Antwortmustern verdichten lassen. Sie werden im Folgenden anhand von Kernsätzen vorgestellt.

3.1 *„Hier gibt es keine Berufsvormunde.“*

Eine Reihe von Jugendämtern antwortete schnell und vergleichsweise knapp auf die Mitwirkungsbitte, indem darauf hingewiesen wurde, dass vor Ort bislang keine Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Berufsvormunden gesammelt werden konnten, da – laut Einschätzung der antwortenden Fachkräfte – keine Berufsvormunde im Zuständigkeitsbereich bekannt seien.

Auf die Nachfrage, ob diese Einschätzung zurückzuführen sei auf entsprechende Auskünfte des Familiengerichts, wurde deutlich, dass mehrere Koordinierungsstellen diesbezüglich noch nicht den Austausch mit den jeweiligen Gerichten gesucht hatten und das Nicht-Vorhandensein von Berufsvormunden zumindest gerichtsseitig noch nicht verifiziert wurde. Die Einschätzung basierte auf individuellem Erfahrungswissen der jeweiligen Fachkräfte.

Dass noch kein Austausch mit Familiengerichten stattgefunden hatte, wurde unterschiedlich begründet: Teils wurde die Kooperation mit dem Familiengericht als schwierig charakterisiert, weil *„dort kein Interesse an einer Zusammenarbeit“* bestehe; manche Jugendämter berichteten zwar von einem im Aufbau befindlichen Austausch mit dem Familiengericht, bei dem jedoch Berufsvormunde noch nicht thematisiert worden seien; in anderen Antworten wurde darauf verwiesen, dass die Koordinierungsstelle jüngst erst ihre Arbeit aufgenommen und deshalb noch nicht den Austausch mit dem Gericht gesucht habe.

3.2 *„Das Familiengericht hat uns bestätigt, dass auch dort keine Berufsvormünder bekannt sind.“*

Mehrere Jugendämter bezogen sich bei ihrer Einschätzung, dass vor Ort keine Berufsvormunde aktiv und bekannt seien, auf ihren existierenden Austausch mit den jeweiligen Familiengerichten. Manche berichteten, die Fragen in der Mitwirkungsbitte zum Anlass genommen zu haben, um sich dazu explizit bei ihren Ansprechpersonen in der Rechtspflege zu erkundigen – von dort sei die im Jugendamt herrschende Annahme, dass es im Zuständigkeitsbereich keine Berufsvormunde gebe, bestätigt worden.

3.3 *„Die Koordinierungsstelle bezieht keine Berufsvormunde ein.“*

Aus einer weiteren, aus vier Rückmeldungen bestehenden Gruppe wurde geschildert, dass bislang keine originäre Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für Berufsvormunde gesehen worden sei.

Beispielsweise waren in einer Koordinierungsstelle einzelne Berufsvormunde zwar bekannt, die antwortende Fachkraft unterstrich jedoch, dass eine Zusammenarbeit mit diesen nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehöre, sie deshalb die Hintergründe nicht kenne und dazu auch keine weiteren Aussagen treffen könne. Eine andere Fachkraft reagierte auf die Mitwirkungsbitte mit der Gegenfrage *„Gehören die Eignungsprüfung und die Zusammenarbeit mit Berufsvormunden auch zu meinen Aufgaben?“* und berichtete, diesen Punkt zeitnah mit ihren Vorgesetzten besprechen zu wollen.

Eine Fachkraft aus einer dritten Koordinierungsstelle beschrieb, qua Stellenbeschreibung ausschließlich für die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Einzelvormunden zuständig zu sein, die Berücksichtigung von Berufsvormunden und Berufsvormundschaften falle deshalb nicht in ihren Aufgabenbereich. Ähnlich formulierte es eine weitere Fachkraft: *„Berufsvormünder erhalten keine Betreuung bzw. Aufsicht durch die Koordinationsstelle“*. Aussagen dazu, ob es vor Ort aktive Berufsvormunde gäbe und ob die Zusammenarbeit mit ihnen gegebenenfalls an anderer Stelle im Jugendamt verortet sei, konnten die hier antwortenden Fachkräfte nicht treffen.

3.4 „Wir hatten gedacht, dass es bei uns keine Berufsvormünder gibt.“

Einige Rückmeldungen verdeutlichen, dass es mitunter spezifische Auffassungen darüber gibt, was Berufsvormunde sind bzw. nicht sind, was dann wiederum Auswirkungen auf die Beantwortung der Fragen der Mitwirkungsbitte hatte: In einer Rückmeldung wurde beispielsweise die Einschätzung, dass keine Berufsvormunde bekannt seien, auch auf Nachfrage aufrechterhalten, einschränkend aber erläutert, dass *„bei einzelnen Problemlagen (...) Rechtsanwälte als Pfleger für schwierige Erbrechtsangelegenheiten auf Anregung des Jugendamts punktuell bevollmächtigt [wurden]“*, Pfllegschaften dieser Art entsprachen aber nach Einschätzung der antwortenden Fachkraft *„nicht den Kriterien eines Berufsvormunds“*. In einem weiteren Beispiel wurde berichtet, dass das zuständige Familiengericht die Einschätzung der Koordinierungsstelle, dass keine Berufsvormunde bekannt seien, bestätigt hatte, in diesem Zusammenhang die Koordinierungsstelle jedoch erstmals davon Kenntnis erhalten hatte, dass *„regelmäßig (...) berufliche Ergänzungspfleger:innen eingesetzt [werden]“*, dabei handele es sich *„häufig um einzelne Rechtsangelegenheiten (...), bei denen die Eltern von der Vertretung ausgeschlossen sind oder die die Bestellung eines Anwalts erfordern (z.B. Erbauseinandersetzungen, Grundstücksgeschichten, Gesellschaftsverträge oder Übertragung von Gesellschaftsanteilen)“*. Solche Fälle, so wurde weiter ausgeführt, *„laufen nicht über die Koordinierungsstelle“*, vielmehr frage das Familiengericht dann *„direkt bei den Rechtsanwälten nach“*.

Aus einer seit fast zwei Jahren arbeitenden Koordinierungsstelle wurde berichtet, dass anfangs auch dort die Einschätzung, dass es vor Ort keine Berufsvormunde gebe, vertreten worden sei. Im Rahmen des gezielten Austauschs mit dem Familiengericht sei aber deutlich geworden, dass in der Vergangenheit mehrfach beruflich geführte Ergänzungspflegschaften bestellt worden seien, *„z.B. bei Vaterschaftsanfechtungen, Strafverfahren, Vermögenssorge“*. Bei diesen Bestellungen sei das Jugendamt bislang jedoch nicht involviert gewesen.

Aus diesen Antworten kann der Schluss gezogen werden, dass Begrifflichkeiten sowie die dahinterstehenden Konzepte sauber zu definieren und zu differenzieren sind und – mit Blick auf beruflich geführte Pfllegschaften – klarzustellen ist, dass gem. § 1813 BGB die Bestimmungen des Vormundschaftsrechts auch auf Pfllegschaften anzuwenden sind. Eine Trennung zwischen Berufsvormundschaften als Angelegenheiten, in die das Jugendamt einzubeziehen ist, und Berufspflegschaften als alleinige Angelegenheiten des Familiengerichts, wie sie sich in manchen Rückmeldungen abzeichnet, ist weder gesetzlich verankert noch – abgesehen von wenigen Ausnahmen (etwa Erbschaftsausschlagungen, s. dazu die folgende [Infobox 3](#)) – plausibel.

Infobox 3: Beruflich geführte (Ergänzungs-)Pfllegschaften

Das Familiengericht ordnet eine Pfllegschaft an, wenn sorgeberechtigte Eltern ihr Kind in bestimmten Angelegenheiten nicht vertreten können (§ 1809 Abs. 1 BGB). Oftmals wird nicht der Begriff „Ergänzungspfleger“ verwendet, sondern nur der Begriff „Pfleger“, der ein Oberbegriff für alle Fälle der Pfllegschaft ist (vgl. Oberloskamp/Dürbeck/Strube 2023: 19, Rn. 20). Der Aufgabenkreis (oft auch als „Wirkungskreis“ bezeichnet) eines Pflegers ist fallabhängig. Er ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern aus dem familiengerichtlichen Beschluss und kann zum Beispiel Teilbereiche der elterlichen Sorge umfassen, wie z.B. Aufenthaltsbestimmung, Gesund-

heitsfragen oder Beantragung von Hilfen zur Erziehung. Wurde ein Pfleger bestellt, wird das Kind, je nach Sorgeangelegenheit, von unterschiedlichen Personen vertreten.¹⁹

Auf die Pflegschaft nach § 1809 BGB finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich anderweitig aus dem Gesetz nichts anderes ergibt (§ 1813 Abs. 1 BGB). Demnach gelten für Pflegschaften die Bestimmungen zur Auswahl des Vormunds (§§ 1778, 1779 BGB; s.a. [Infobox 2](#)), die Erklärung der Bereitschaft zur Übernahme einer Pflegschaft (§ 1785 Abs. 2 BGB), die Bestimmungen zur Amtsführung (§§ 1788ff. BGB), zur Beratung und Aufsicht des Familiengerichts (§§ 1802, 1803 BGB), zur familiengerichtlichen Genehmigung, Haftung, Aufwendungsersatz und Vergütung sowie Entlassung (vgl. Grüneberg/Götz BGB 2023, § 1813 BGB, Rn. 2). Erfasst sind davon neben dem ehrenamtlichen Pfleger auch der Berufs-, der Vereins- und der Amtspfleger (§ 1774 BGB). § 53 Abs. 3 SGB VIII stellt klar, dass die Bestimmungen zur Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl von Vormunden durch das Familiengericht (§ 53 Abs. 1, 2 SGB VIII) ebenso für Pflegschaften gelten, auch in diesen Fällen besteht eine Vorschlagspflicht des Jugendamts.

„Bei einfach gelagerten Beispielen“ wird in der Kommentierung (vgl. Grüneberg/Götz BGB 2023, § 1813 BGB, Rn. 2) von einer „eingeschränkten Subsidiarität, d.h. einer herabgesetzten Ermittlungspflicht“, ausgegangen, wobei die Merkmale für „Einfachheit“ nicht weiter spezifiziert und als obergerichtliche Entscheidungen Erbschaftsausschlagungsangelegenheiten angeführt werden. Für „Ausnahmen“ wird an gleicher Stelle darauf hingewiesen, dass insbesondere bei der Genehmigung von bedeutenden Vermögensgeschäften der Wille der Eltern bei der Auswahl des Pflegers im Sinne von § 1778 BGB zwar zu berücksichtigen, die Auswahl einer juristisch versierten, den Eltern nicht nahestehenden Person aber im Interesse des Pflégelings und deshalb häufig vorzuziehen sei (vgl. Grüneberg/Götz BGB 2023, § 1813 BGB, Rn. 3; s.a. BeckOK FamFG/Schlünder 2025, § 162 FamFG, Rn. 2, wonach eine Mitwirkung des Jugendamts nach § 162 FamFG bei Verfahren „ausschließlich vermögensrechtlicher Art“ nicht erforderlich sei).²⁰

Festzuhalten ist, dass nicht nur Vormundschaften beruflich von Einzelpersonen geführt werden, sondern auch Ergänzungspflegschaften gem. § 1809 BGB (sowie grundsätzlich auch als Ergänzung zu einer ehrenamtlichen Vormundschaft eingerichtete zusätzliche Pflegschaften gem. § 1776 BGB). Für beide Pflegschaftsformen gelten die Bestimmungen des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. Insofern sind beruflich geführte Pflegschaften und Berufspfleger – abgesehen von wenigen Ausnahmen – nicht anders zu behandeln als beruflich geführte Vormundschaften bzw. Berufsvormunde. Die vormundschafts- (und pflegschafts-)rechtlichen Vorschriften des BGB gelten nicht nur für Berufsvormunde und Berufsvormundschaften, sondern auch für beruflich tätige (Ergänzungs-)Pfleger bzw. beruflich geführte Pflegschaften; die Mitwirkungspflicht des Jugendamts erstreckt sich auch auf die familiengerichtliche Auswahl von Pflegern allgemein und von Berufspflegern im Besonderen (§ 53 Abs. 3 SGB VIII; Ausnahmen: vermögensrechtliche und Angelegenheiten der Erbschaftsausschlagung, s.o.).

Wird einer Koordinierungsstelle bekannt, dass Berufspfleger ohne Einbezug des Jugendamts bestellt wurden, erscheint es ratsam, diesbezüglich den Austausch mit dem Familiengericht zu suchen, die Voraussetzungen bzw. Merkmale dieser Fälle zu rekonstruieren und das Verfahren zur Auswahl der Pfleger zu thematisieren (s. dazu auch 6.3) bzw. eine Anpassung an die Änderungen des neuen Vormundschaftsrechts zu initiieren. Mit dem Familiengericht zu erörtern sind dann auch die Zuständigkeit

¹⁹ Die Zuständigkeit für Teilbereiche, die nicht durch gerichtlichen Beschluss entzogen und an Ergänzungspfleger übergeben wurden, liegt weiterhin bei den Inhaber:innen der elterlichen Sorge, was in der Regel die Eltern eines Kindes sind. Bei zusätzlichen Pflegschaften gem. § 1776 BGB wird der zusätzliche Pfleger für einzelne Teilbereiche der elterlichen Sorge bestellt, während die restlichen Bereiche bei einem ehrenamtlichen Vormund liegen. Zusätzliche Pflegschaften können ausschließlich bei ehrenamtlichen Vormundschaften eingerichtet werden.

²⁰ Eine Ausnahme von der generellen Verweisung des § 1813 BGB in das Vormundschaftsrechts stellt zudem § 1811 BGB („Zuwendungspflegschaft“) dar.

für Beratung, Unterstützung und Aufsicht/Beaufsichtigung von Berufspflegern und die mitunter großen Schwierigkeiten, vor denen Jugendämter stehen, wenn sie die Bestellungen des Familiengerichts nachvollziehen wollen (s. dazu auch Kap. 4 und [Infobox 4](#)).

3.5 „Hier wurde bisher kein Verfahren zur Zusammenarbeit mit Berufsvormündern entwickelt.“

Die Rückmeldungen aus sechs Koordinierungsstellen zeigen, dass die Zusammenarbeit mit Berufsvormündern zwar bereits als Thema erkannt wurde, Ansätze für eine strukturierte Aufgabenwahrnehmung allerdings noch nicht auf den Weg gebracht wurden. Eine Fachkraft berichtete beispielsweise, dass *„bisher kein Verfahren zur Zusammenarbeit mit Berufsvormündern entwickelt“* worden sei; das Jugendamt sich aber frage, welche Aspekte mit Blick auf Berufsvormunde zu beachten seien. Vier weitere Rückmeldungen unterstrichen, dass es regelmäßig zu Bestellungen käme, an mehreren Standorten allerdings ohne Einbezug des Jugendamts; gelegentlich und punktuell würden einzelne Berufsvormunde dem Jugendamt auch bekannt werden, es gebe bislang allerdings *„keine spezielle Vorgehensweise“* und *„kein strukturiertes Vorgehen“* bei Berufsvormundschaften. Situationen dieser Art haben mehrere Antwortende als Problem erkannt, was Statements wie *„Ich bin mit dieser Regelung nicht zufrieden“*, *„Wir haben hier noch Nachbesserungsbedarf und zugegebenermaßen die Berufsvormund:innen bisher nicht auf dem Schirm gehabt“* und *„Wir haben noch keine Ideen zur Zusammenarbeit mit Berufsvormündern“* verdeutlichen.

Vor diesem Hintergrund wurde für mehrere Standorte berichtet, in naher Zukunft ein abgestimmtes Verfahren oder eine *„interne Handlungsempfehlung“* zum Umgang mit Berufsvormund:innen erarbeiten und dafür, bezogen auf die lokalen Gegebenheiten, erstmals konzeptionelle Fragen klären zu wollen, etwa: *„Machen wir aktiv Werbung und Akquise oder warten wir, bis Berufsvormund:innen sich eigenaktiv bei uns melden?“*, *„Was haben wir zu tun, wenn Berufsvormünder sich bei uns melden?“* oder *„Wann sind wir zuständig, wann müssen wir mitwirken, wann müssen wir beraten, unterstützen und beaufsichtigen?“*

In mehreren Rückmeldungen wurde ein großes Interesse an mehr Informationen und fachlichen Austausch zum Thema betont und der Wunsch formuliert, über die Ergebnisse der Erhebung auf dem Laufenden gehalten zu werden. So seien die Fragen der Mitwirkungsbitte *„gute Anregungen, die wir mitnehmen können in unseren Austausch mit dem Familiengericht“* oder zum *„richtigen Zeitpunkt“* gekommen, *„weil wir gerade ein Konzept erarbeiten“*.

4 Bereits aktive Berufsvormunde kennenlernen

Insbesondere aus Koordinierungsstellen, die unmittelbar nach Inkrafttreten der Vormundschaftsrechtsreform die Arbeit aufgenommen haben und insofern zum Zeitpunkt der hier vorgestellten Erhebung teilweise bereits seit zwei Jahren aktiv waren, werden Bemühungen bzw. Aktivitäten geschildert, den Bestand bereits bestellter Berufsvormunden und -pfleger nachvollziehend zu ermitteln. Dabei lassen sich zum einen verschiedene Etappen rekonstruieren, die durch einen zunehmenden Differenzierungsgrad gekennzeichnet sind, zum anderen werden auch eigeninitiativ entwickelte Ansätze zur Bestandsermittlung geschildert. Bei deren Umsetzung ergaben sich für die berichtenden Fachkräfte wiederum neue Schwierigkeiten und Fragestellungen, die ihnen anfangs noch nicht bekannt waren, allerdings ebenfalls wertvolle Hinweise für eine möglichst vollständige Rekonstruktion des Bestands bereithalten. Die unterschiedlichen Differenzierungsgrade lassen sich zu drei verschiedenen Typen verdichten, die im Folgenden skizziert werden.

4.1 „Die uns aus den Mitteilungen des Familiengerichts bekannten Berufsvormund:innen und Berufspfleger:innen sammeln wir.“

In diesem Beispiel hat die berichtende Koordinierungsstelle festgestellt, dass das Familiengericht in der Vergangenheit Berufsvormunde und -pfleger ohne Einbezug des Jugendamts bestellt hat („Die Bestellung ist ohne Beteiligung des Jugendamtes erfolgt, es wurde von uns keine Stellungnahme abgegeben“). Obgleich noch keine Anpassung des Verfahrens zur Mitwirkung des Jugendamts auch bei der Auswahl von Berufsvormunden und -pflegern verabredet wurde, konnte in einem ersten Austausch mit dem Familiengericht vereinbart werden, dass nunmehr Mitteilungen über Bestellungen an die Koordinierungsstelle erfolgen und dort die aus diesen Mitteilungen hervorgehenden Daten gesammelt werden. Die antwortende Fachkraft betonte jedoch, dass die bestellten Berufsvormunde und -pfleger der Koordinierungsstelle weiterhin nicht persönlich bekannt seien und dass Unsicherheit dahingehend herrsche, ob die bei der Koordinierungsstelle ankommenden Mitteilungen tatsächlich auch alle erfolgten Bestellungen umfassten: „Den Umfang und die Anzahl der Fälle überblicken wir demzufolge nicht“. Es werde eine Liste geführt, zu der jedoch noch nicht entschieden worden sei, welche Aktivitäten der Koordinierungsstelle daraus abzuleiten seien.

Infobox 4: Inhalte von Beschlussformel, Bestellsurkunde und „Mitteilungen in Zivilsachen“

Für das Jugendamt gibt es mehrere Möglichkeiten, wie es Kenntnis von einer für ein Mündel bestellten Vormundschaft und über die Person des Vormunds erhalten kann: Zum einen über die familiengerichtliche Bekanntmachung von Terminen und Benachrichtigung über Entscheidungen gem. § 162 Abs. 3 FamFG, zum anderen über den Beschluss und die Bestellsurkunde, geregelt in § 168a FamFG (Inhalt der Beschlussformel) und § 168b FamFG (Bestellsurkunde). Eine weitere Möglichkeit sind die „Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)“, mit denen das Familiengericht das Jugendamt über die Anordnung einer Vormundschaft und die Bestellung eines Vormunds, Wechsel in der Person des Vormunds sowie die Beendigung einer Vormundschaft zu informieren hat. Diese verschiedenen Möglichkeiten sollen im Folgenden vorgestellt werden.

§ 168a FamFG („Inhalt der Beschlussformel und Wirksamwerden der Beschlüsse“) besagt in Absatz 1, dass bei der Bestellung die Beschlussformel genau zu bezeichnen ist, welche Art von Vormundschaft angeordnet wurde, d.h., ob Berufsvormundschaft oder Vereinsvormundschaft (hier ist zudem der Vormundschaftsverein anzugeben); bei Bestellung des Jugendamts ist das zuständige Amt anzugeben (BeckOK FamFG/Schlünder 2025, § 168a FamFG, Rn. 2, wonach im Beschluss auch die ehrenamtliche Vormundschaft zu bezeichnen ist). Das bedeutet, dass bei Bestellung eines Berufsvormunds aus dem gerichtlichen Beschluss hervorgehen muss, wer der Vormund ist und dass die Vormundschaft beruflich geführt wird (§ 168a Abs. 1 Nr. 1 FamFG; vgl. auch BT-Drs. 19/24445 2020: 327).²¹

Die Bestellsurkunde gem. § 168b FamFG, die dem Vormund auszuhändigen ist, soll die Bezeichnung des Mündels und des Vormunds enthalten. Aus ihr muss hervorgehen, wer für wen und ggf. mit welchen Beschränkungen der Vertretungsmacht (§ 168b Abs. 1 Nr. 3 FamFG) die Vormundschaft führt. Häufig wird auch die Adresse des (Einzel-)Vormunds in der Bestellsurkunde angegeben.

Handelt es sich bei den Bestellungen um Vorschläge, die auf die Mitwirkung des Jugendamts gem. § 53 SGB VIII zurückzuführen sind, so kann und sollte das Jugendamt in seinem Vorschlag darum bitten, dass das Familiengericht ihm bzw. der Koordinierungsstelle eine Kopie des Beschlusses (ggf. auch der Bestellsurkunde) zukommen lässt. Gem. § 162 Abs. 3 S. 1

²¹ Vgl. auch Theismann (2025: 13f.), der Berufsvormunden empfiehlt, unmittelbar nach Bestellung zu prüfen, ob aus dem Beschluss hervorgehe, dass die Vormundschaft berufsmäßig geführt werde und ggf. um Berichtigung zu bitten, da anderenfalls kein Vergütungsanspruch bestehe.

FamFG²² ist die Bekanntmachung der Anordnung einer Vormundschaft sowie der Auswahl und Bestellung eines Vormunds durch das Familiengericht gegenüber dem Jugendamt ohnehin erforderlich. Darüber (und über die Bekanntgabe- und Benachrichtigungspflicht von Terminen) soll das Jugendamt „noch besser als bisher“ in das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung des Gerichts eingebunden werden (Beck OK/FamFG/*Schlünder* 2025, § 162 FamFG, Rn. 16). Diese Informationen ermöglichen es dem Jugendamt zum einen, den Vormund auf seinen Anspruch auf Beratung und Unterstützung hinzuweisen (vgl. FK-SGB VIII/*Hoffmann*, § 53a SGB VIII, Rn. 3), zudem kann das Jugendamt bzw. die Koordinierungsstelle damit ein Register über den Bestand an aktiven Einzelvormunden und -pflegern aufbauen. Dies ist wiederum notwendig für eine möglichst strukturierte Wahrnehmung der jugendamtlichen Aufgaben „Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung“ (s.a. [Infobox 7](#)). Ein solches Verfahren ließe sich mit dem Familiengericht auch für jene (seltenen) Fälle vereinbaren, in denen eine Vormundschaft ohne Mitwirkung des Jugendamts gem. § 53 SGB VIII angeordnet wurde, beispielsweise bei Benennungen durch die Eltern gem. § 1782 BGB.²³

Wenn alle für die Wahrnehmung der beratenden, unterstützenden und beaufsichtigenden Aufgaben des Jugendamts relevanten Informationen (Bezeichnung des Vormunds bzw. der Vormundschaftsform, Mündel, Adresse des Einzelvormunds) bereits aus dem gerichtlichen Beschluss hervorgehen, ist das Jugendamt nicht auf eine Übermittlung einer Kopie der Bestellsurkunde angewiesen. Dennoch kann es Einzelvormunde, mit denen es sich in einem Austausch befindet, um eine Kopie derselben bitten.

Eine weitere Möglichkeit, wie das Jugendamt Kenntnis von einer bestellten Vormundschaft und der Person des Vormunds erhalten kann, sind die „Mitteilungen in Zivilsachen“. Die „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)“ ist eine Verwaltungsvorschrift, vereinbart vom Bundesjustizministerium und den Justizverwaltungen der Länder, letztmals aktualisiert zum 1.1.2025 (Fassung vom 18.11.2024, BAnz AT 23.12.2024 B4). Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß Gerichte befugt sind, Informationen und personenbezogene Daten aus laufenden und abgeschlossenen Zivilsachen, einschließlich Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Amts wegen an andere öffentliche Stellen, z.B. Jugendämter, für andere Zwecke als die des Verfahrens weiterzugeben (Erster Teil, Allgemeine Vorschriften, Nr. 1, Abs. 1). Die für Vormundschaften relevante Vorschrift findet sich im Zweiten Teil („Die einzelnen Mitteilungen“), 4. Abschnitt („Mitteilungen in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit“), XV („Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz“), Nr. 1. Dort heißt es unter der Überschrift „Mitteilungen an das Jugendamt über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormundes oder Pflegers“ in Absatz 1: „Mitzuteilen sind 1. die Anordnung a) einer Vormundschaft, b) einer die Sorge für die Person betreffenden Pflegschaft unter Bezeichnung des Vormunds oder des Pflegers; 2. jeder in der Person des Vormunds oder des Pflegers eintretende Wechsel; 3. die Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft“. Und weiter: „Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder vorläufiger Pfleger oder ein Vereinsvormund als Vormund oder Pfleger bestellt, entfallen die Mitteilungen nach Satz 1 (§ 53a Absatz 2 und 4, § 57 Absatz 3 Satz 1 bis 3, § 57 Absatz 6 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative EGGVG)“. Absatz 2 stellt klar: „Die Mitteilungen sind an das Jugendamt zu richten“.

Aus der Spezifizierung in Satz 2 wird ersichtlich, dass sich der Zweck der MiZi gem. XV Nr. 1²⁴ aus den Bestimmungen der §§ 53a Absatz 2, 4 i.V.m. § 57 Abs. 3 S. 1-3 (Beratung, Unterstützung

²² § 162 Abs. 3 S. 1 FamFG im Wortlaut: „In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen“.

²³ Auch diese Vormundschaften sind durch das Jugendamt zu beaufsichtigen, die betreffenden Einzelvormunde haben ebenfalls einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch dem Jugendamt gegenüber und sollten deshalb dort auch bekannt sein.

²⁴ Vor der letzten Aktualisierung: XIII Nr. 1 MiZi; seit dem 01.01.2025: XV Nr. 1 MiZi.

und Beaufsichtigung) ergibt und dass sie sich nicht nur auf Einzelvormunde, sondern auch auf Pfleger beziehen; Absatz 2 hebt hervor, dass die Mitteilungen an das Jugendamt zu richten sind.

Mit den „Mitteilungen in Zivilsachen“ existiert eine Verwaltungsvorschrift, nach der Familiengerichte Jugendämter darüber zu unterrichten haben, wenn eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft angeordnet wurde – und dies unter Bezeichnung des Mündels sowie des Vormunds bzw. Pflegers, d.h.: Name und Anschrift. Gleiches gilt für einen Wechsel des Vormunds/Pflegers sowie die Beendigung der Vormundschaft und Pflegschaft. Während Rechtspfleger:innen Beschluss und Bestellungsurkunde erstellen, wird die MiZi von ihnen i.d.R. lediglich verfügt und von der Geschäftsstelle des Gerichts herausgegeben.

Mehrere Koordinierungsstellen berichten, dass sie im Austausch mit dem Familiengericht das Verfahren zur Erstellung und Herausgabe von „Mitteilungen in Zivilsachen“ zunächst grundsätzlich thematisiert haben, um einen verlässlichen und verbindlichen Informationsfluss zwischen Familiengericht und Jugendamt in vormundschaftlichen Belangen sicherzustellen. Mancherorts wurde das Verfahren auch jugendamtsintern solcherart aktualisiert, dass die „MiZis“ nunmehr zentral in der Koordinierungsstelle – und nicht mehr, wie zuvor noch, verstreut in Fallakten der Fachdienste – gesammelt werden.²⁵

4.2 *„Aktuell sind wir noch damit befasst, alle im Zuständigkeitsbereich tätigen Berufsvormunde persönlich kennenzulernen.“*

Dieser Kernsatz steht für die Aktivitäten einer Koordinierungsstelle, die auf Grundlage der vorliegenden „Mitteilungen in Zivilsachen“ und im Rahmen eines strukturierten Austauschs mit dem Familiengericht Kenntnis über alle im Zuständigkeitsbereich tätigen Berufsvormunde und -pfleger erhalten und ein Anschreiben an alle solchermaßen bekannt gewordenen Personen verschickt hat. Dies war verbunden mit der Bitte, der Koordinierungsstelle Angaben zu aktuell geführten Vormundschaften/Pflegschaften im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts und zur Anzahl der insgesamt (ggf. außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des anfragenden Jugendamts) geführten Vormundschaften/Pflegschaften mitzuteilen. Ziel dieser Abfrage war – neben der Bestandsermittlung und der Aktualisierung vorliegender Kontaktdaten der Berufsvormunde und -pfleger – die Bekanntmachung der Koordinierungsstelle des Jugendamts und der dort tätigen Fachkraft bei den Berufsvormunden und -pflegern, um diesen Kontakt zum Anlass zu nehmen, um alle Aktiven zu einem persönlichen Kennenlerngespräch einzuladen, etwaige Beratungs- und Austauschbedarfe zu erheben und das Einverständnis zur Aufnahme in einen neu einzurichtenden E-Mail-Verteiler einzuholen.

Zum Zeitpunkt der hier vorgestellten Erhebung Anfang 2025 war der Rücklauf der Antworten der Berufsvormunde im darüber berichtenden Jugendamt noch nicht ausgewertet, wobei die mitteilende Fachkraft bereits feststellen konnte, dass ihre Abfrage „keine Irritationen“ aufseiten der Berufsvormunde ausgelöst hatte, sondern sich eher eine „Aufgeschlossenheit“ zur Mitwirkung abzeichnete: „Zumal ein Interesse vorhanden zu sein scheint, das eigene Profil darzustellen, Präferenzen anzugeben und in den Austausch zu gehen“.

4.3 *„Austauschrunden und Fortbildungsangebote für Berufsvormünder sind geplant.“*

Aus einer weiteren Koordinierungsstelle wurde berichtet, dass Kontaktaufnahme und nachvollziehendes Kennenlernen von Berufsvormunden und -pflegern, die in der Vergangenheit ohne Kenntnis des Jugendamts bestellt worden waren, für zwei von drei im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts liegende

²⁵ Auch Kopien älterer Mitteilungen, deren Verbleib sich nicht mehr im Jugendamt recherchieren ließ, können der Koordinierungsstelle zur Bestandsermittlung und -pflege zur Verfügung gestellt werden (vgl. auch DIJuF-RGA v. 26.3.2024, JAmt 2024: 527f.).

Gerichtsbezirke bereits erfolgt seien: Die betreffenden Amtsgerichte hätten namentliche Auflistungen aller Berufsvormunde bereitgestellt. Im Rahmen des Kennenlernens von aktiven Berufsvormunden sei von diesen u.a. der Wunsch nach regelmäßigen Austauschtreffen untereinander sowie mit der Koordinierungsstelle geschildert worden. Das Jugendamt habe sich entschieden, diesen Bedarf aufzugreifen und ein offenes Angebot für Berufsvormunde und -pfleger zu entwickeln.

Auch andere Koordinierungsstellen meldeten zurück, dass mehrere aktive Berufsvormunde im Rahmen des nachvollziehenden persönlichen Kennenlernens Austauschbedarfe formuliert hätten und zudem einzelne Beratungsthemen identifiziert werden konnten, etwa zur alters- und entwicklungsgerechten Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen, zur Etablierung eines regelmäßigeren Mündelkontakts oder zur Klärung der grundsätzlichen Bedeutung von Hilfeplanverfahren und -gespräch.

Zum einen zeigt sich hier, dass sich im Zuge von Bestandsermittlung und nachvollziehendem Kennenlernen auch neue Bedarfe zeigen können (hier im Beispiel: regelmäßige Austauschtreffen von Berufsvormunden), die das zuständige Jugendamt zu einer Positionierung auffordern. Zum anderen deutet der Hinweis, dass die nachvollziehende Bestandserhebung bei „zwei von drei Familiengerichten“ erfolgt sei, an, dass – weil Größe und Zuschnitt von Jugendamtsbereich und Gerichtsbezirken unterschiedlich sein können – der Fall eintreten kann, dass eine Koordinierungsstelle mit zwei oder mehr Amtsgerichten zu kooperieren hat. Deren Routinen und Gepflogenheiten in der Zusammenarbeit mit Jugendämtern können sich mitunter deutlich voneinander unterscheiden.

5 Mit „Neu-Bewerbungen“ von Berufsvormunden umgehen

Aus einer Reihe von Rückmeldungen geht hervor, dass Jugendämter/Koordinierungsstellen seit Inkrafttreten der Vormundschaftsrechtsreform verstärkt mit Personen zu tun haben, die sich bei ihnen für das Führen von Berufsvormundschaften und -pflegschaften bekannt machen bzw. „bewerben“ wollen.²⁶ Einzelne Jugendämter berichteten, die Zuständigkeit für Prüfung und Eignungseinschätzung bislang bei den Familiengerichten verortet zu haben (5.1). Aus vielen Koordinierungsstellen liegen Schilderungen vor, dass Unsicherheiten bestehen, wie mit Initiativbewerbungen von (potenziellen) Berufsvormunden umzugehen sei (5.2). Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Schilderungen jener Koordinierungsstellen wertvoll, die bereits über erprobte Verfahren im Umgang mit Neu-Bewerber:innen verfügen bzw. aktuell damit beschäftigt sind, solche Verfahren aufzubauen (5.3).

5.1 „Diese Zuständigkeit haben wir bisher bei den Familiengerichten gesehen.“

Mehrere Koordinierungsstellen berichten, die Zuständigkeit für die Prüfung der Eignung von Berufsvormunden – ob Neueinsteigende oder bereits bekannte Vormunde – bislang komplett beim Familiengericht gesehen verortet zu haben; so schrieb beispielsweise eine Fachkraft: *„Mir ist derzeit nur eine Berufsvormundin bekannt, die von uns ‚beauftragt‘ wurde und aktuell für ein Mündel bestellt ist. Diese wurde mir vom Amtsgericht empfohlen“*. Und weiter: *„Daher bin ich davon ausgegangen, dass diese auch geeignet ist. Mir wurde aber nicht dargelegt, ob eine Eignungsprüfung durchgeführt wurde und anhand welcher Kriterien diese erfolgt ist. (...) Ich selber habe die Prüfung der Berufsvormünder ehrlicher-weise nicht als meine Aufgabe angesehen“*. Eine andere Koordinierungsstelle weiß von zwei im Zuständigkeitsbereich aktiven Berufsvormunden, mit denen bislang noch kein Kontakt bestanden habe: *„Wir haben uns bisher nicht mit dem Gericht oder den Berufsvormundinnen ausgetauscht und wissen daher auch nicht, warum in diesen beiden Fällen Berufsvormünder eingesetzt wurden“*. Für ein anderes Jugendamt wurde geschildert, dass in der Vergangenheit Berufsvormunde vorgeschlagen worden seien, zu denen zuvor nur ein sporadischer telefonischer Kontakt bestanden habe und von denen angenommen wurde, dass sie bereits beim Familiengericht bekannt seien; die *„Zuständigkeit [für die Ermittlung von*

²⁶ Dies entspricht den Akquise-Empfehlungen von Theismann, der angehenden Berufsvormunden und -pflegern rät, sich nicht nur bei Familiengerichten, sondern auch in Jugendämtern vorzustellen (vgl. Theismann 2025: 6ff.).

Qualifikation und Eignung; M.F.]“, so die berichtende Fachkraft, „haben wir bisher bei den Familiengerichten gesehen“. Eine weitere Fachkraft fasste den bisherigen Umgang mit Berufsvormunden solchermaßen zusammen, dass diese sich bisher bei den Gerichten vorgestellt und dort „ihre Kapazitäten und Bedarfe für die Übernahme neuer Vormundschaften“ mitgeteilt hätten. Und weiter: „Eine Prüfung der Qualifikation und Eignung von Berufsvormündern erfolgt nicht durch das Jugendamt. Es wird davon ausgegangen, dass die berufliche Ausbildung und Qualifikation der Berufsvormünder als Nachweis genügt und keine separate Prüfung erfolgen muss“.

5.2 „Wir fragen uns, wie wir mit dieser Aufgabe umzugehen haben.“

Mehrere Koordinierungsstellen berichteten, in jüngerer Vergangenheit erstmals mit ihnen bislang nicht bekannten Berufsvormunden bzw. am Führen von Berufsvormundschaften interessierten Neueinsteigenden zu tun gehabt zu haben, die sich eigeninitiativ bei ihnen vorstellen wollten oder auch von Familiengerichten an das Jugendamt verwiesen worden seien.

Zum einen stellt sich anhand dieser verschiedenen Berichte der Eindruck ein, dass die Aufgaben zwischen Jugendämtern und Familiengerichten mitunter sehr unterschiedlich verteilt sind: Aus zwei Jugendämtern liegen Schilderungen vor, in jüngerer Zeit von Amtsgerichten „beauftragt“ worden zu sein, Rechtsanwälte, die die Familiengerichte als berufliche Ergänzungspfleger bestellen wollten, im Hinblick auf ihre Eignung prüfen zu sollen. Eine andere Koordinierungsstelle berichtete von zwei bislang nicht bekannten Berufsvormunden, die vom Familiengericht „geschickt worden [seien] mit dem Hinweis, dass im Jugendamt ihre Geeignetheit geprüft und die Verteilung vorgenommen wird“. Eine weitere Fachkraft schilderte, kürzlich Neu-Bewerber:innen, die sich an die Koordinierungsstelle gewandt hatten, an das Familiengericht weitergeleitet, die zugeschickten Unterlagen jedoch für den Bedarfsfall aufbewahrt zu haben. Aus einem anderen Jugendamt wurde geschildert, zunächst in den Austausch mit dem zuständigen Familiengericht zu den Voraussetzungen für eine Anerkennung der Berufsmäßigkeit bei beruflich geführten Vormundschaften/Pflegschaften gehen zu wollen, bevor aktiv nach in Frage kommenden Personen gesucht werde. An einem weiteren Standort schließlich war auf Leitungsebene keine Notwendigkeit für eine Zusammenarbeit mit Berufsvormunden gesehen worden, weshalb das Kennenlernen eines Neu-Bewerbers, der sich vorstellen wollte, abgelehnt worden sei.

Zum anderen deuten die Schilderungen darauf hin, dass in einer Reihe von Jugendämtern Unsicherheiten dahingehend bestehen, welche Aufgaben den Koordinierungsstellen insbesondere im Umgang mit Neu-Bewerbungen zukommen: Eine Fachkraft aus einer Koordinierungsstelle stellte explizit die Frage: „Gehört die Eignungsprüfung von Berufsvormunden zu meinen Aufgaben?“; aus einem anderen Jugendamt wurde berichtet, dass parallel zu den bereits tätigen Berufsvormunden aktuell mehrere Neubewerbungen eingegangen seien, allerdings dafür noch kein Verfahren festgelegt worden sei; anderenorts hatten sich jüngst „frisch geschulte“²⁷ Interessierte vorgestellt, die jedoch noch keine Vormundschaften führten, was bei der Koordinierungsstelle wiederum die Frage aufwarf, wie mit solchen Fällen umzugehen sei.

Infobox 5: Kein Anspruch auf allgemeine Eignungsfeststellung als Berufsvormund

In einem Rechtsgutachten aus dem März 2025 arbeitet das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) heraus, dass ein (potenzieller) Berufsvormund, anders als eine (potenzielle) Berufsbetreuer:in²⁸, keinen Anspruch auf eine Überprüfung seiner allgemeinen Eignung und Sachkunde durch das Jugendamt hat: „Das Jugendamt hat allein nach § 53 SGB VIII eine Vorschlagspflicht im Einzelfall und eine Pflicht zur Beratung und Unterstützung eines Vormunds

²⁷ Zu privatwirtschaftlich angebotenen Schulungskursen für Berufsvormunde vgl. die Ausführungen in 2.3.

²⁸ Berufsbetreuer:innen haben sich nach den §§ 23ff. BtOG (Betreuungsorganisationsgesetz) bei der Betreuungsbehörde (nicht beim Jugendamt!) zu registrieren und im Rahmen ihrer Registrierung ihre Sachkunde (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV [Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022]) nachzuweisen (vgl. Deinert/Walther 2023: 280ff.).

nach seiner Bestellung“ (DIJuF-RGA v. 5.3.2025, JAmt 2025b: 194); ebenso stelle das Familiengericht einem Berufsvormund keine Art ‚Zertifikat‘ aus, wenn das Jugendamt den Berufsvormund allgemein für geeignet ansehe.

Weiter wird ausgeführt: „Allerdings soll ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährleisten, dass rechtzeitig und ausreichend Pfleger und Vormünder zur Verfügung stehen. Zudem empfiehlt sich, um im Einzelfall einen besonders geeigneten Berufsvormund nach § 53 SGB VIII vorschlagen zu können, eine strukturierte Zusammenarbeit mit Berufsvormündern unabhängig von der Übernahme einer konkreten Vormundschaft. In diesem Sinne kann es als Aufgabe des Jugendamts verstanden werden, die allgemeine Eignung eines potenziellen Berufsvormunds unabhängig vom Einzelfall festzustellen (...). Neben der allgemeinen Eignung sollten im Jugendamt besondere Profile eines Berufs- bzw. Vereinsvormunds – etwa besondere Sprach- oder Fachkenntnisse, andere besondere Qualifikationen etc. – bekannt sein. (...) Die Prüfung der allgemeinen Eignung hat sich an den in § 1779 Abs. 1 Nr. 1-4 BGB aufgeführten Kriterien zu orientieren. Danach muss eine natürliche Person nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen (Nr. 1), ihren persönlichen Eigenschaften (Nr. 2), ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage (Nr. 3) sowie ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Kindes beteiligten Personen (Nr. 4) geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Kindes erfordert“ (ebd.: 194). Insofern sei zwischen der „Sachkunde einer Person“ und ihrer persönlichen Eignung zu unterscheiden.

5.3 *„Ich schlage niemanden vor, den ich nicht persönlich kenne und von dem ich keine Unterlagen habe.“*

Eine kleinere Gruppe von Koordinierungsstellen berichtet von Erfahrungen, die seit Anfang 2023 im Umgang mit Neu-Bewerber:innen gesammelt wurden und deren Prinzipien im Leitsatz in dieser zum Ausdruck kommen: Persönliches Kennenlernen und geordnete Unterlagen.

Als gemeinsamer Kern kristallisierte sich heraus, dass Jugendämter, wenn sie interessiert an einer Zusammenarbeit mit neuen, bislang nicht bekannten Berufsvormündern und -pflegern sind, diese um Zusendung eines aussagekräftigen Motivationsschreibens und weiterer Unterlagen, insbesondere zur Ausbildung, zu zusätzlichen Qualifizierungen, aktuellen Tätigkeiten, zu weiteren relevanten Erfahrungen, Neigungen und Stärken, bitten. Diese Unterlagen dienen dann als Grundlage für ein Kennenlerngespräch, in dem Kompetenzen, Erfahrungen, Spezialisierungen und etwaige Ausschlüsse (etwa Fallkonstellationen, die grundsätzlich nicht übernommen werden oder maximal zu bewältigende Entfernungen zum Aufenthaltsort des Mündels) thematisiert werden und überdies erfragt wird, wie viele Vormundschaften und Pflegschaften die betreffende Person in welchen Zuständigkeitsbereichen führt. Zudem haben die Interessent:innen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII vorzulegen.

Für die Eignung der als Berufsvormunde und -pfleger in Frage kommenden Personen gelten keine besonderen Kriterien, sondern die üblichen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die für alle Vormünder gelten (s. [Infobox 2](#)). Verliefe das Kennenlernen positiv, wird den Bewerber:innen angeboten, sie in den Vormunde-Pool der Koordinierungsstelle aufnehmen zu können und sie, bei Bedarf und Aussicht auf ein positives Matching, als Berufsvormund bzw. -pfleger vorzuschlagen. Die verschiedenen vorgelegten Unterlagen, Nachweise und Qualifikationen sowie die im Gespräch ermittelten Informationen werden gesammelt in Profilen, die von der Koordinierungsstelle über die interessierten Personen angelegt werden.

Wenn die Personen, die sich im Jugendamt als Berufsvormunde vorstellen, bereits andernorts als Vormund oder Pfleger tätig sind, versuchen manche Koordinierungsstellen, von den jeweils zuständigen anderen Jugendämtern und ebenso von den Familiengerichten Einschätzungen zu diesen Personen einzuholen, wobei die Mitwirkungsbereitschaften diesbezüglich unterschiedlich ausgeprägt zu sein scheinen. Wenn die interessierte Person bislang noch keine Vormundschaften in dem Gerichtsbezirk

führt, in dem jenes Jugendamt zuständig ist, das sie künftig als Berufsvormund/-pfleger vorschlagen möchte, wird ihr nahegelegt, sich vor einer Bestellung bei dem zuständigen Amtsgericht vorzustellen (s.a. [Infobox 1](#)). Schlägt das Jugendamt eine Person aus seinem Pool als Berufsvormund oder -pfleger vor, dann wird diesem Vorschlag eine sog. Übernahmeerklärung der in Frage kommenden Person beigelegt. Überdies wird der Vormund gebeten, nach erfolgter Bestellung die Koordinierungsstelle zu informieren und ihr eine Kopie des Beschlusses und ggf. auch der Bestellsurkunde zukommen zu lassen.

Für Neueinsteigende gilt das hier beschriebene Verfahren ebenfalls, nur dass es – je nach Vorwissen der Interessent:innen, Grad der Etablierung der Zusammenarbeit mit Berufsvormunden vor Ort sowie mangels Erfahrungen, auf die in der Eignungseinschätzung zurückgegriffen werden könnte – umso sorgfältiger umzusetzen ist. Wichtig ist auch hier der gezielte Austausch mit dem zuständigen Amtsgericht: Haben sich die als Berufsvormunde in Frage kommenden Personen dort bereits vorgestellt? Erkennt das Gericht im Einzelfall die Berufsmäßigkeit an und wird die Vergütung übernommen? Welche weiteren Aspekte sind aus Sicht des Gerichts zu beachten? Welche Unterlagen sind dort vorzulegen?²⁹

6 Weitere Herausforderungen in den Blick nehmen

Mindestens drei große Themen scheinen mit Blick auf die Arbeit mit Berufsvormunden noch nicht oder kaum durch Jugendämter entwickelt zu sein: Die Wahrnehmung der jugendamtlichen Beaufsichtigung, die Gewährleistung eines umfassenden Überblicks über den Bestand an Berufsvormunden und von Berufsvormunden geführten Vormundschaften sowie die Sicherstellung der Beteiligung des Mündels bei der Auswahl von beruflich selbstständigen Vormunden. Während in der Mitwirkungsbitte nach dem ersten Thema explizit gefragt wurde, zeigten sich die beiden anderen Themen vor allem in der Beantwortung der allgemein gehaltenen Frage nach „Schwierigkeiten“. Alle drei sind konstitutiv für eine strukturierte Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts in der Zusammenarbeit mit Berufsvormunden, deshalb werden sie im Folgenden nachgezeichnet.

6.1 Beaufsichtigung: „Nur im Austausch können wir feststellen, ob etwas nicht läuft.“

Die jugendamtliche Beaufsichtigung von Berufsvormunden wurde insgesamt in sechs Rückmeldungen thematisiert, dort aber nur mit wenigen praktischen Erfahrungen unterfüttert, sondern eher als konzeptionell angestrebtes, bislang kaum konturiertes Ziel problematisiert. Eine Fachkraft schilderte beispielsweise, dass nach ihrer Einschätzung Berufsvormunde „autark arbeiten“ und das Jugendamt „keine Möglichkeiten der Kontrolle“ habe; und weiter: „Wir könnten auf Probleme nur reagieren, wenn wir Kenntnis haben, dies setzt voraus, dass uns das Gericht informiert bzw. hinzuzieht“.

Fachkräfte aus zwei Koordinierungsstellen wiesen darauf hin, dass sich die Erreichbarkeit insbesondere von Rechtsanwält:innen, die nur sporadisch beruflich Vormundschaften/Pflegschaften führen, für das Jugendamt mitunter sehr schwierig gestalte, vergleichsweise besser laufe dies bei „Vollzeit-Berufsvormunden“, deren hauptsächliche Tätigkeit aus dem Führen von Vormundschaften bestehe. Dort funktionierten „kurze Absprachen“, das Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sei vorhanden. Eine weitere Fachkraft schilderte, dass die Zusammenarbeit und damit auch die Beaufsichtigung eher in jenen Fällen möglich sei, in denen die Berufsvormunde und -pfleger dem Jugendamt bekannt seien, in seinem Pool „gepflegt“ würden, ihre Bestellung auf Vorschläge des Jugendamts zurückzuführen sei und ein regelmäßiger Austausch mit ihnen und auch mit dem Familiengericht stattfinde.

²⁹ Bei „Neueinsteigenden“ setzen manche Gerichte eine Frist von zwei Jahren, nach der dann mehr als zehn Vormundschaften geführt werden müssen (vgl. § 1 VBVG). Auch das sollte vorab mit dem zuständigen Gericht geklärt werden (vgl. dazu auch DIJuF-RGA v. 3.7.2014, JAmt 2014: 392f.).

Aus einem Jugendamt, das bereits seit vielen Jahren mit Berufsvormunden arbeitet, wurde berichtet, dass die Beaufsichtigung einzelfallbezogen durch die dafür zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamts erfolge, die dafür jedoch angewiesen seien „auf die Zusammenarbeit mit den fallführenden Fachkräften, den Pflegeeltern und den Fachkräften der Wohngruppen“. Denn, so wurde weiter ausgeführt: „Nur im Austausch können wir feststellen, wenn etwas nicht läuft, wenn Besuche nicht stattfinden, Aufgaben und Anträge nicht bearbeitet werden etc.“. Diese Einschätzung unterstreicht die Bedeutung des informierenden Einbezugs und der Sensibilisierung des Umfeldes der betreffenden Mündel für die Umsetzung der jugendamtlichen Beaufsichtigungsaufgaben.

Infobox 6: Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Berufsvormunden auch als Aufgaben des Jugendamts

Auch das Familiengericht ist gem. § 1802 Abs. 1 S. 1 zuständig für die Beratung des Vormunds (vgl. Grüneberg/Götz BGB 2023, § 1802 BGB, Rn. 2), gem. § 1802 Abs. 2 S. 1 BGB führt es über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht (sog. familiengerichtliche Aufsicht). Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung sind dennoch auch eigenständige, gesetzlich vorgegebene Aufgaben des Jugendamts als Fachbehörde (vgl. Hoffmann 2020). § 53a Abs. 1 SGB VIII begründet einen Anspruch von natürlichen Personen, die zum Vormund bestellt wurden, auf regelmäßige, dem erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Dieser Rechtsanspruch steht auch Berufsvormunden zu (FK-SGB VIII/Hoffmann 2022, § 53a SGB VIII, Rn. 2). Beratung und Unterstützung beziehen sich auf pädagogische, wirtschaftliche oder rechtliche Fragen des Amts bzw. der Amtsführung. Sie können umgesetzt werden in Form von Aushandigung von Materialien, Organisation von Vorträgen und Fortbildungen, die sich an mehrere Vormunde wenden, oder als fallbezogene Hilfestellungen, etwa bei Fragen der Beteiligung des Mündels, beim Abfassen von Berichten, bei Fragen der Zusammenarbeit mit anderen oder auch als Beratung bei der Auswahl einer erzieherischen Hilfe (FK-SGB VIII/Hoffmann 2022, § 53a SGB VIII, Rn. 4).

Nach § 53a Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt darauf zu achten, dass Vormunde für die Person des Kindes, insbesondere für dessen Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Werden Mängel festgestellt, hat das Jugendamt darauf hinzuwirken, dass diese im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden. Das Gesetz verpflichtet den Vormund weder zu Bericht noch zu Auskunft gegenüber dem Jugendamt, d.h., Vormunde sind diesbezüglich nicht zur Zusammenarbeit verpflichtet. Das Jugendamt kann, wenn es Mängel feststellt, keine Gebote, Verbote oder Auflagen erteilen – im Gegensatz zum Familiengericht. Die Bestimmungen des § 53a SGB VIII beziehen sich gleichermaßen auf ehrenamtliche und Berufsvormunde (FK-SGB VIII/Hoffmann, § 53a SGB VIII, Rn. 2).³⁰

Werden festgestellte Mängel in der Personensorge trotz Beratung und Unterstützung nicht behoben, ist das Jugendamt nach § 57 Abs. 3 S. 2 SGB VIII verpflichtet, dies dem Familiengericht mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für Fälle, in denen es Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels erlangt. Stellt das Familiengericht daraufhin Pflichtverletzungen durch den Vormund fest, initiiert es nach § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB, § 1862 Abs. 3 S. 1 BGB eigenständige Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht.

Dem Jugendamt kommt als Vormunde beratende und insbesondere in Bezug auf die Personensorge auch beaufsichtigende Fachbehörde das „vormundschaftliche Wächteramt“

³⁰ Das bedeutet, zur Wahrnehmung der sich aus § 53a SGB VIII ergebenden Aufgaben kann das Jugendamt sich nicht nur auf eine Inblicknahme ehrenamtlicher Vormunde beschränken, sondern es muss gleichermaßen auch auf im Zuständigkeitsbereich aktive Berufsvormunde fokussieren, die ebenfalls einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt haben. Diese Aufgabe entfällt im Übrigen auch dann nicht, wenn festgelegt wurde, dass die Koordinierungsstelle ausschließlich in der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormunden aktiv bzw. nur für diese Gruppe von Vormunden zuständig sein soll (s. dazu die in 3.3 beschriebenen Rückmeldungen); in diesen Fällen ist zu klären, wo sonst im Jugendamt Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Berufsvormunden verortet sind.

(Hoffmann 2020: 547) zu. Dabei sind Beratung/Unterstützung und Beaufsichtigung miteinander verschränkt. Angelegenheiten der Aufsicht über die konkrete Person des Vormunds und seine Aktivitäten in der Ausübung des Amtes lassen sich nicht immer von Fragen des Kinderschutzes und des Wohlergehens des betreffenden Mündels trennen. Das heißt: Um für den Einzelfall substanzielle Aussagen treffen zu können, ob eine Einzelvormundschaft pflichtgemäß und zum Wohl eines Mündels geführt wird, reicht ein Austausch lediglich mit dem Einzelvormund – ob ehrenamtlich oder beruflich tätig – nicht aus (vgl. Bisten/Fritsche 2024). Vielmehr muss das Jugendamt – auch unabhängig von der Zusammenarbeit mit dem Vormund – einschätzen können, ob Wohl und Interesse des Kindes gewährleistet sind und der individuellen Amtsführung als „Handlungsmaxime“ (vgl. Fröschle 2022: 125f.) zugrunde liegen. Um diese Einschätzungen vornehmen zu können, sollte das Jugendamt bzw. die dafür zuständige Fachkraft nicht nur die Person des Vormunds, sondern auch die Perspektive des Mündels kennen bzw. sich in regelmäßigen Konsultationen mit anderen Fachkräften, die über Fallexpertise verfügen, befinden oder anderweitig Regelungen treffen, die einen Einbezug der Mündelperspektive sicherstellen (vgl. Bisten/Fritsche 2024: 575). Abgestimmte Kriterien für pflichtwidriges Verhalten bzw. pflichtwidrige Führung der Vormundschaft von ehrenamtlichen und Berufsvormunden sind notwendig, mit dem Vormund sind Vereinbarungen zur Abhilfe bei festgestellten Mängeln und zu deren Überprüfung zu treffen, ggfs. ist das Familiengericht über den Mangel und seine Nicht-Behebung zu informieren und dabei die Dokumentation der bisher erfolgten Beratung und Unterstützung hinzuziehen (vgl. ZBFS 2024: 21f.³¹).

Die Wahrnehmung der jugendamtlichen Beaufsichtigung ist überdies verschränkt mit der familiengerichtlichen Aufsicht gem. §§ 1802, 1803 BGB bzw. eignet sich für eine koordinierte Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht: Das Familiengericht kann beispielsweise aufgrund der (möglicherweise auch nicht vorgelegten) Berichte eines Vormunds diesen anweisen, dazu Beratung durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen; in geeigneten Fällen und sofern dies nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt ist, soll das Familiengericht die Berichte des Vormunds mit dem Mündel besprechen (§ 1803 Nr. 2 BGB); bei Anhaltspunkten für Pflichtwidrigkeiten des Vormunds hat es das Mündel gem. § 1803 Nr. 1 BGB persönlich anzuhören. Dabei kann es aufgrund eigener Anschauung zu der Einschätzung gekommen sein, dass Anhörung oder Besprechung angezeigt sind, es kann aber auch auf Hinweis des Jugendamts eine Anhörung, eine Besprechung oder andere Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht auslösen.

Nicht zuletzt sollte auch mit dem Familiengericht die Arbeitsteilung mit Blick auf Beratung und Unterstützung sowie Aufsicht/Beaufsichtigung erörtert werden. Viele Jugendämter verlassen sich darauf, dass das Gericht dies übernimmt und haben, seitdem die vormundschaftsbezogenen Aufgaben genauer in den Blick genommen werden, festgestellt, dass dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall war. Hier scheint es – ähnlich wie bei den bereits bestellten ehrenamtlichen Vormunden – auch bei Berufsvormunden schwierig zu sein, nachträglich ein neues (verbindlicheres) System der Zusammenarbeit bzw. ein funktionierendes Angebot an Beratung und Unterstützung zu etablieren.

Aus zwei Jugendämtern wurde überdies von einzelnen Fällen berichtet, in denen Berufsvormunde ihren Rückzug vom Führen von Vormundschaften zugunsten einer Übernahme von weiteren Betreuungen signalisiert hätten, was mit dem verstärkten Engagement des Jugendamts insbesondere bei der Beaufsichtigung von Vormunden begründet wurde.

³¹ Dort werden dem Jugendamt zur Ausübung der Beaufsichtigung auch regelmäßige Gespräche (mindestens einmal jährlich, ggf. häufiger) sowohl mit ehrenamtlichen als auch mit Berufsvormunden empfohlen (vgl. ZBFS 2024: 21).

6.2 Bestandsermittlung: „Ich weiß zurzeit nicht, wie viele Vormundschaften die hiesigen Berufsvormunde führen und wie die Kinder heißen bzw. wo sie leben.“

Dass die nachvollziehende Bestandserhebung nicht nur zur Ermittlung der durch das Jugendamt bzw. die Koordinierungsstelle zu beratenden und unterstützenden Berufsvormunde und -pfleger dient (s. Kap. 4), sondern darüber hinaus auch der verstärkten Inblicknahme der Mündel bzw. Pfleglinge, für die diese Berufsvormundschaften und -pflegschaften geführt werden, und dass insbesondere die Ermittlung dieser Vormundschaftsfälle mitunter kompliziert sein kann, zeigt der Kernsatz an, mit dem dieser Abschnitt überschrieben ist. Die diese Einschätzung formulierende Fachkraft beschrieb weiter, dass die Koordinierungsstelle mittlerweile nachvollziehend alle im Zuständigkeitsbereich aktiven Berufsvormunde und -pfleger kennengelernt habe und Profile zu den einzelnen Personen erstellt worden seien. Ein Überblick über Mündel und Pfleglinge, für die diese Personen beruflich Vormundschaften und Pflegschaften führten, liege hingegen noch nicht vor.

Als „schwierig“ und bislang ungeklärt wurde insbesondere der Umgang mit Berufsvormunden und -pflegern eingeschätzt, deren Mündel und Pfleglinge sich zwar im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts aufhielten, die Vormunde/Pfleger selbst aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Städten und Kreisen mit anderer Zuständigkeit hätten – ob angrenzend oder weiter entfernt. Seien diese Fälle der Koordinierungsstelle nicht bekannt, könne sie – trotz originärer Zuständigkeit – dem Familiengericht im Bedarfsfall auch keine Auskunft über das persönliche Ergehen und die Entwicklung des Mündels gem. § 57 Abs. 3 S. 1 SGB VIII erteilen und auch keine Mitteilung gem. § 57 Abs. 3 S. 2 SGB VIII auslösen.³² Hier gebe es nach Einschätzung der antwortenden Fachkraft auch „immer wieder“ Fälle, in denen die Koordinierungsstelle keine Informationen durch das Amtsgericht erhalte oder „dieses Wissen liegt beim ASD/PKD und wird nicht weitergeleitet“.

Einzelne Koordinierungsstellen berichteten in diesem Zusammenhang, bei den in ihrem Zuständigkeitsbereich aktiven Berufsvormunden und -pflegern nicht nur Auskünfte zur Anzahl der gegebenenfalls in anderen Gerichtsbezirken geführten Vormundschaften und Pflegschaften abgefragt zu haben (zuvor, um Hinweise über deren Be-/Auslastung bzw. etwaige Kapazitäten zu erhalten). Überdies sei auch um eine Nennung der konkret zuständigen Amtsgerichte und Jugendämter gebeten worden, um bei Bedarf mit diesen über die dort bekannten Berufsvormunde und -pfleger in Verbindung treten zu können – sowohl mit Blick auf Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung als auch bei anstehenden Neubestellungen.

Infobox 7: Weitergabe von Kontaktdaten der Einzelvormunde an die Koordinierungsstelle

In einem Rechtsgutachten kommt auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF-RGA v. 26.3.2024, JAmt 2024: 527f.) zu der Einschätzung, dass die vormundschaftsbezogenen „Mitteilungen in Zivilsachen“ (s. Infobox 4), sofern sie nicht von vorneherein der Koordinierungsstelle zugehen, an diese zur Nutzung für die Wahrnehmung u.a. der Aufgaben nach § 53a SGB VIII weitergeleitet werden dürften; dies gilt gleichermaßen für Informationen über ehrenamtliche Vormunde als auch über Berufsvormunde.

Eine weitere Möglichkeit der Ermittlung der Kontaktdaten und damit des Bestands bereits bestellter Einzelvormunde (sowohl ehrenamtliche Vormunde als auch Berufsvormunde) bietet

³² Die Zuständigkeit für Beratung und Unterstützung gem. § 53a SGB VIII folgt in diesen Fällen aus § 87d Abs. 1 SGB VIII und liegt damit beim Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt des Einzelvormunds (sowohl ehrenamtlicher als auch Berufsvormund); die Zuständigkeit für eine Auskunft an das Familiengericht über Ergehen und Entwicklung des Mündels (§ 57 Abs. 3 S. 1 SGB VIII) und für eine Mitteilung, dass Mängel trotz Beratung und Unterstützung nicht behoben worden (Satz 2) ergibt sich aus § 87c SGB VIII und obliegt damit dem Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt des Mündels. Ungeachtet der Notwendigkeit, angesichts der unübersichtlichen, teils auch nicht aufzulösenden Widersprüchlichkeiten der aus den §§ 87b, 87c und 87d SGB VIII abzuleitenden auseinanderfallenden örtlichen Zuständigkeiten qualitative „Behelfslösungen“ ableiten zu müssen, die idealerweise das Mündel in den Mittelpunkt stellen sollten (vgl. Bisten/Fritsche 2024), ist in den Blick zu nehmen, welche Möglichkeiten einer „Kenntnisnahme“ von Einzelvormundschaften für das Jugendamt im Allgemeinen und die Koordinierungsstelle im Besonderen bestehen.

überdies eine Erhebung von Kontaktdaten durch die Koordinierungsstelle bei anderen Fachstellen. Laut DIJuF-Rechtsgutachten ist es zulässig, die Datenerhebung der Koordinierungsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamts nach § 53a Abs. 1 SGB VIII und § 53a Abs. 1 SGB VIII an § 62 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII auszurichten: Es sei nicht erkennbar, dass mit der Datenerhebung schutzwürdige Interessen der Einzelvormunde verletzt werden würden, zudem würde ein vorheriges Anschreiben jedes einzelnen Einzelvormunds einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen (vgl. DIJuF-RGA v. 26.3.2024, JAmt 2024: 528). Insofern könne die Koordinierungsstelle andere Fachstellen des Jugendamts (etwa aus ASD oder PKD) um Übermittlung der Kontaktdaten von Einzelvormunden (sowohl von ehrenamtlichen als auch von Berufsvormunden) bitten. Die Datenweitergabe durch andere Fachstellen „richtet sich nach § 64 Abs. 1 SGB VIII, § 67c SGB X, denn es handelt sich nicht um eine Datenübermittlung, sondern um eine Datennutzung“ (DIJuF-RGA v. 26.3.2024, JAmt 2024: 528). Das Jugendamt ist ein Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO). Nach § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten innerhalb eines Verantwortlichen (d.h.: innerhalb des Jugendamts) zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie erhoben wurden (sog. zweckidentische Datennutzung). Nach § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X dürfen Daten von demselben Verantwortlichen (hier: Jugendamt) für andere Zwecke genutzt werden, wenn die Daten zur Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften des Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind (sog. zweckändernde Datennutzung).

Bei der Übermittlung von Kontaktdaten von Einzelvormunden handelt es sich laut DIJuF-Rechtsgutachten um eine solche „zweckändernde Datennutzung“, da die Daten ursprünglich nicht erhoben wurden, um Einzelvormunde beratend und beaufsichtigend zu begleiten. Jedoch sei die Voraussetzung erfüllt, dass diese Daten für die Wahrnehmung einer anderen Aufgabe des Jugendamts erforderlich seien – bezogen auf den hier interessierenden Kontext: Beratung und Unterstützung von Einzelvormunden nach § 53a SGB VIII. Nach Einschätzung des DIJuF umfasst dies auch die Pflicht des Jugendamts, Einzelvormunde (sowohl ehrenamtliche als auch Berufsvormunde) auf ihren Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendamt und entsprechende Angebote hinzuweisen. Um diesen Anspruch und das entsprechende Angebote bei den Einzelvormunden bekannt machen zu können, müssten zunächst die Vormunde und deren Kontaktdaten der jeweils zuständigen Stelle bekannt sein (vgl. DIJuF-RGA v. 26.3.2024, JAmt 2024: 528). Insofern ist laut Einschätzung des DIJuF eine Datenweitergabe an die Koordinierungsstelle zulässig.

Überdies weist das DIJuF in besagtem Rechtsgutachten darauf hin, dass auch § 65 SGB VIII keinesfalls einer Datenweitergabe an die Koordinierungsstelle entgegen stehe, da die Kontaktdaten von Einzelvormunden grundsätzlich keine im Sinne des § 65 SGB VIII anvertrauten Daten seien und insofern eine Einwilligung des Einzelvormunds vor der Datenweitergabe durch andere Fachstellen nicht erforderlich sei (vgl. DIJuF-RGA v. 26.3.2024, JAmt 2024: 528). Gleichwohl sei es mit Blick auf das Transparenzgebot – und sicherlich auch im Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit – ratsam, Einzelvormunde über eine Weitergabe ihrer Daten im Jugendamt zu informieren.

Hinzuweisen ist hier erneut auf die Bedeutung der „Mitteilungen in Zivilsachen“ (s. [Infobox 4](#)), die das Gericht an das Jugendamt zu richten hat: Die Rechtsvorschrift bietet nicht nur ein probates Instrument zur Ermittlung der im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamts bestellten Berufsvormunde und -pfleger, sondern überdies auch die Möglichkeit, den Bestand an Berufsvormundschaften, d.h. Mündel, für die eine Vormundschaft beruflich geführt wird, zu überblicken, unabhängig davon, ob der Berufsvormund seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts hat. Analog dazu lassen sich über eine Vollerhebung der „Mitteilungen in Zivilsachen“ ehrenamtlich tätige Vormunde und ehrenamtliche Vormundschaften ermitteln. In Fällen, in denen der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts liegt, nicht jedoch der des (ehrenamtlichen oder beruflichen) Einzelvormunds, empfehlen sich eine Rücksprache mit dem zuständigen Gericht sowie eine Kontakt-

aufnahme mit dem originär für Beratung und Unterstützung des Vormunds zuständigen Jugendamt – und vice versa.

6.3 Beteiligung des Mündels bei der Auswahl: „Die Kosten dafür können nicht beim Familiengericht in Rechnung gestellt werden.“

Die Beteiligung des Mündels bei der Auswahl von Berufsvormunden – laut § 1778 Abs. 2 BGB gehört der Wille des Mündels zu den bei der Auswahl insbesondere zu berücksichtigenden Faktoren (s.a. [Info-box 2](#)) – wurde in fünf Rückmeldungen, teilweise bei der Frage nach Schwierigkeiten, thematisiert. Da nicht explizit nach dem Einbezug von Mündeln gefragt wurde, ist nicht einschätzbar, ob diese Rückmeldungen stellvertretend für eine größere Gruppe stehen. Dennoch sind sie auch für sich genommen aufschlussreich und sollen deshalb hier skizziert werden.

Aus einem Jugendamt, dessen Rückmeldung insgesamt recht selbstkritisch ausfiel, wurde geschildert, dass ein Vorschlag *„lediglich nach telefonischer Rücksprache mit der Berufsvormundin erfolgt“* sei, *„das Kind hat die Berufsvormundin nicht kennengelernt“*. Eine andere Fachkraft beschrieb Ähnliches: *„Meistens findet kein persönliches Kennenlernen von Berufsvormund:in und Mündel vor Bestellung statt, da die Kosten hierfür leider nicht beim Familiengericht in Rechnung gestellt werden können und die aufgewendete Zeit dann unbezahlt bleibt“*.

Dieses „Kostenargument“ wurde in drei weiteren Rückmeldungen aufgegriffen, allerdings hatte sich dort ein anderer Umgang damit durchgesetzt. Eine Fachkraft berichtete dazu beispielsweise: *„Die Berufsvormünder wie auch die Vereinsvormünder müssen die Kids vorher kennenlernen. Unsere Gerichte bestehen darauf. Das war am Anfang schwierig, weil es dafür ja noch keine Bezahlung gibt. Aber bei den Berufsvormündern, die wir haben, ist es mittlerweile Praxis. Die wollen das auch, um sich ein besseres Bild vom Mündel machen zu können“*. Eine andere Fachkraft beschrieb, dass die in ihrem Bereich zuständigen Familiengerichte ebenfalls und das bereits seit Jahren ein Kennenlernen zwischen Berufsvormunden und Mündel erwarteten; anfangs seien auch hier die Berufsvormunde skeptisch gewesen, mittlerweile sei deutlich geworden, dass sich das Vorab-Kennenlernen positiv auf den gesamten Verlauf der Vormundschaft auswirke, sodass die Berufsvormunde zusätzlich auch Zeit in eine Vorstellung in den „Settings“ der Kinder und Jugendlichen, d.h. Wohngruppen und Pflegefamilien, *„investieren“*. Voraussetzung sei, dass mit den (potenziellen) Berufsvormunden bereits im Vorfeld einer Bestellung geklärt wurde, dass die Bereitschaft, das Mündel im Rahmen des Matchings kennenzulernen, erwartet werde. Dazu berichtete eine Fachkraft: *„Neue Berufsvormünder, die sich bei mir vorstellen, finden das nicht gut“*. Das Kennenlernen sei jedoch nicht nur unabdingbar für die Gewährleistung des Einbezugs der Mündelperspektive, zudem, so betonte eine weitere Fachkraft, habe es auch für den Vormund Vorteile, wenn er das Mündel vorab kennenlerne, um einschätzen zu können, ob *„die Chemie stimmt“*.

Infobox 8: Matching, insb. mit Blick auf Berufsvormunde und -pfleger

§ 53 SGB VIII regelt die Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht: Das Jugendamt hat geeignete Personen vorzuschlagen und seinen Vorschlag zu begründen. Damit soll dem Familiengericht eine fundierte Entscheidung darüber, ob und welche weiteren Ermittlungen es selbst für erforderlich hält, ermöglicht werden (vgl. FK-SGB VIII/Hoffmann 2022, § 53 SGB VIII, Rn. 21). Zwar ist das Familiengericht nach § 162 Abs. 1 S. 1 FamFG verpflichtet, das Jugendamt im Auswahlverfahren anzuhören, es ist bei seiner Auswahlentscheidung jedoch nicht an den Vorschlag des Jugendamts gebunden, sondern hat im Rahmen einer begründeten Ermessensentscheidung eine Auswahl zu treffen. Das Jugendamt wiederum bestimmt Art und Umfang seiner Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen und führt jene Ermittlungen durch, die es für die Erfüllung seiner Vorschlagspflicht für notwendig hält. Das Familiengericht hat gegenüber dem Jugendamt weder Weisungsrechte noch Zwangsmittel zur Durchsetzung einer bestimmten Art oder eines bestimmten Umfangs von Ermittlungen (vgl. FK-SGB VIII/Hoffmann 2022, § 53 SGB VIII, Rn. 10). Für sorgfältige Ermittlungen, aus

denen sich ein schlüssig und nachvollziehbar begründeter Vorschlag für einen im Einzelfall, d.h. für ein konkretes Mündel, geeigneten Vormund ergibt („Auswahlbericht“, s.a. [Infobox 2](#)), ist es regelmäßig erforderlich, zum einen einen persönlichen Kontakt mit dem Kind aufzunehmen und zum anderen mit der Person bzw. den Personen, deren Geeignetheit als Vormund(e) in Frage steht (vgl. FK-SGB VIII/*Hoffmann* 2022, § 53 SGB VIII, Rn. 9).

Für eine Berücksichtigung von Berufsvormunden bei seiner Suche nach dem im Einzelfall am besten geeigneten Vormund kann und sollte das Jugendamt sich an jenen Verfahren orientieren, die es für das passgenaue Zusammenführen („Matching“) von ehrenamtlichen Personen und Mündel entwickelt hat: Im Rahmen seines Falleingangsmanagements sollte es nicht nur die Profile von potenziellen ehrenamtlichen Vormunden, sondern auch die von Berufsvormunden in seine Suche nach dem am besten geeigneten Vormund einbeziehen. Diese Profile wurden zuvor durch die zuständige Fachkraft im Rahmen des Kennenlernens der interessierten Person angelegt. Sie enthalten Angaben zur Person des potenziellen Vormunds und relevante Nachweise, etwa zu Qualifikationen, Erfahrungen, Kompetenzen, Interessen, etwaigen Ausschlüssen etc. Sie sind abzugleichen mit den fallbezogenen Profilen, die zu den Anforderungen der jeweiligen Vormundschaft bzw. zu den Bedarfen des Kindes/Jugendlichen angelegt wurden.

Liegt im Einzelfall eine Passung vor bzw. ist diese zu erwarten (und vorausgesetzt, die Möglichkeit, einen ehrenamtlichen Vormund zu bestellen, ist begründet zu verneinen), sind – analog zum Verfahren bei interessierten bürgerschaftlich engagierten Personen – zunächst die als Berufsvormund in Frage kommende Person sowie das Mündel und, im nächsten Schritt, auch seine Eltern über das „Match“ zu informieren (immer in pseudonymisierter Form, d.h. ohne personenbezogene Daten kundzutun). Potenzieller Berufsvormund und Mündel lernen sich dann – wie in den Fällen, in denen Ehrenamtliche als Vormunde in Frage kommen – kennen, auch hier begleitet durch das Jugendamt. Das Jugendamt sensibilisiert auch in diesen Konstellationen die Beteiligten für Vertraulichkeit.³³

Dem Jugendamt obliegt es dann, die Einschätzung und das grundsätzliche Einverständnis des jungen Menschen zur Übernahme der Vormundschaft durch die in Frage stehende Person einzuholen, ebenso ist der diesbezügliche Wille der Eltern zu recherchieren. Ergänzend organisieren die koordinierenden Fachkräfte, abhängig von Fallkonstellation und Vorgeschichte, die Einschätzung der den Fall bislang begleitenden Fachkräfte aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bzw. dem Pflegekinderdienst (PKD). Im Fall von Vormundschaftswechseln bzw. -übergaben aus der Amtsvormundschaft an einen Einzelvormund sollte zudem der abgebende Amtsvormund einbezogen werden (zur jugendamtsinternen Weitergabe der Daten an die Koordinierungsstelle bzw. an die für das Matching zuständige Fachkraft vgl. [Infobox 7](#)).

Im nächsten Schritt formuliert das Jugendamt nachvollziehbar, schlüssig und begründet seinen Vorschlag zur Auswahl des Vormunds im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gem. § 53 SGB VIII. Es legt seine Maßnahmen zur Ermittlung des Vormunds dar. Wenn es keinen ehrenamtlichen, sondern, wie in hier angenommenen Fällen, einen Berufsvormund vorschlägt, hat es darzulegen, dass eine ehrenamtliche Person nicht gefunden werden konnte und warum es den vorgeschlagenen Berufsvormund für den am besten geeigneten Vormund hält. Dieses Verfahren kommt nicht nur bei Vormundschaften, sondern auch bei Pflegschaften zur Anwendung (vgl. § 1813 BGB).

Das Familiengericht hat das Mündel gem. § 159 Abs. 1 FamFG im Rahmen der Auswahl des Vormunds persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen (ausführlich BeckOK FamFG/

³³ Vgl. zu den sozialdatenschutzrechtlichen Informationspflichten in der Anbahnung des Kennenlernens von potenziellem Vormund und Mündel die Hinweise für ehrenamtliche Vormundschaften (die sich auch auf Berufsvormundschaften beziehen lassen) in Binder u.a. 2024: 7-8.

Schlünder 2025, § 159 FamFG).³⁴ Das Mündel soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 159 Abs. 4 FamFG). Es ist davon auszugehen, dass das Familiengericht in diesem Zusammenhang versuchen wird, in Erfahrung zu bringen, ob das Kind eine Gelegenheit hatte, den potenziellen Vormund bereits kennenzulernen.

Die klagestellte und erweiterte Beteiligung des Mündels bei der Auswahl des Vormunds gehört, gemeinsam mit den neu eingeführten Mündelrechten (§ 1788 BGB), zu den zentralen Ansätzen der Vormundschaftsrechtsreform zur Förderung der Subjektstellung des Mündels (vgl. Wunderlich 2020: 449; Lohse/Wunderlich 2021, Bundesforum Vormundschaft 2022: 19ff.).

7 Abschließende Bemerkungen

Die Zusammenarbeit von Jugendämtern mit Berufsvormunden und -pflegern ist, das haben die vorangegangenen Ausführungen verdeutlicht, ein bislang nur schwach ausgeleuchtetes Aufgaben- und Arbeitsfeld, dessen Dimensionen vielerorts noch gar nicht oder nicht vollständig in den Blick genommen wurden.

Dies überrascht aus mehreren Gründen:

Zum einen verwundert der Verzicht auf die Potenziale von Berufsvormunden, etwa Spezialisierung, Verbindlichkeit, Flexibilität, Professionalität, Erfahrungswissen und Eignung auch für „schwierige Fälle“. Mit ihren spezifischen Kompetenzen und Spezialisierungen stellen Berufsvormunde eine wertvolle Ergänzung des Pools an lokal vorhandenen Einzelpersonen, die bei der Suche nach dem im Einzelfall am besten geeigneten Vormund einbezogen werden können, dar. Berufsvormunde können das „praxisorientierte Gesamtgefüge“ (BT-Drs. 19/24445 2020: 189) der vier Säulen der verschiedenen Vormundschaftsformen, das lokal unterschiedlich zusammengesetzt sein kann, zumeist aber dominiert wird von der Amtsvormundschaft, um mehr und qualitativ vielfältigere Optionen erweitern. Diese Erweiterung der Auswahlmöglichkeiten ist umso bedeutender für jene Regionen, in denen die Amtsvormundschaften in den Jugendämtern klein sind und/oder nicht auf Vereinsvormunde zurückgegriffen werden kann, weil dort schlicht keine Vormundschaftsvereine existieren. Insofern ist es auf den ersten Blick irritierend, dass bei der Suche nach dem am besten geeigneten Vormund und damit für die Initiierung einer bestmöglichen Begleitung von Mündeln vielerorts auf die Potenziale dieser Gruppe von Vormunden verzichtet wird. Bei genauerem Hinsehen fällt jedoch auf, dass Fachkräfte aus Jugendämtern aufgrund von negativen Erfahrungen, in denen sich die Kehrseiten der Berufsvormunden zugeschriebenen Vorzüge gezeigt haben (etwa unklare Vorbereitung auf die Aufgabe, fragwürdige Fachlichkeit, fehlende Qualitätsstandards, nur sporadische Mündelkontakte, mangelnde Erreichbarkeit und nicht geregelte Aufsicht), skeptisch auf die Tätigkeit von Berufsvormunden blicken. Dies unterstreicht einerseits die Notwendigkeit einer Thematisierung von Vorbehalten und Befürchtungen, die Berufsvormundschaften entgegengebracht werden, zum anderen macht es deutlich, dass Chancen und Anknüpfungspunkte für eine strukturierte Zusammenarbeit von Jugendämtern mit Berufsvormunden dringend und umfassend in den Blick zu nehmen sind.

Dass es in der Vergangenheit – wenn überhaupt – zumeist lediglich zu einer punktuellen Zusammenarbeit von Jugendämtern mit Berufsvormunden gekommen ist, verwundert aus einem weiteren Grund, denn: Anknüpfungspunkte für einen Praxistransfer liegen vor. Nicht nur, dass Gelingensbedingungen der bislang zwar wenigen, aber etablierten Zusammenarbeiten hätten herangezogen werden können. Überdies eignen sich die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und die Verfahren, die dafür seit Inkrafttreten des reformierten Vormundschaftsgesetzes insbesondere durch Koordinierungsstellen in der Wahrnehmung der vormundschaftsbezogenen Aufgaben entwickelt wurden, in

³⁴ Es sei denn, das Verfahren betrifft ausschließlich das Vermögen des Kindes (vgl. § 159 Abs. 2 Nr. 4 FamFG). Sieht das Gericht davon ab, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, hat es dies in seiner Entscheidung zu begründen (vgl. § 159 Abs. 3 S. 1 FamFG).

vielen Aspekten für einen Transfer bzw. für ein Herausarbeiten der Anforderungen an eine gezielte Zusammenarbeit mit Berufsvormunden. Grundsätzlich handelt es sich bei beiden Gruppen – ehrenamtliche und beruflich selbstständige Vormunde – um Einzelmündel, für die die Bestimmungen des BGB zur Auswahl des Vormunds und die des SGB VIII zur Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl und zu Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung durch das Jugendamt gleichermaßen gelten (abgesehen von jenen Vorschriften, die den Vorrang des Ehrenamts klarstellen und fördern). Jugendämter, die ihre Verfahren zur Mitwirkung bei der Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht an die Anforderungen des Reformgesetzes angepasst und eine Infrastruktur für Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormunden aufgebaut haben bzw. derzeit aufbauen, können damit auf eine Grundlage zurückgreifen, die sich auch auf die Arbeit mit Berufsvormunden und -pflegern anwenden bzw. für dieses Aufgabenfeld weiterentwickeln lässt. Sicherlich, manche Besonderheiten, die in der vorliegenden Ausarbeitung auch an verschiedenen Stellen aufgegriffen wurden, sind zu beachten: Berufsvormunde werden nicht eigens durch das Jugendamt geschult, sie werden für das Führen von Vormundschaften durch das Gericht, das zudem ihre Berufsmäßigkeit festzustellen und ihre Arbeitsbelastung zu beachten hat, vergütet, sie führen mehrere Vormundschaften, mitunter auch in verschiedenen (jugendamtlichen und familiengerichtlichen) Zuständigkeiten und gelten insgesamt als weniger beratungs- und unterstützungsbedürftig als Ehrenamtliche, die zumeist vormundschaftliche Lai:innen sind.

Festzuhalten sind jedoch die folgenden Gemeinsamkeiten: Auch in jenen Fällen, in denen das Jugendamt einen Berufsvormund vorschlägt, sind Aussagen zu dessen Eignung zu treffen und die Maßnahmen zur Ermittlung des am besten geeigneten Vormunds darzulegen. Die Suche des Jugendamts nach einem für den Einzelfall geeigneten Vormund sollte auch Berufsvormunde einbeziehen (vgl. FK-SGB VIII/*Hoffmann* 2022, § 53 SGB VIII, Rn. 7) und – ähnlich wie die Arbeit mit ehrenamtlichen Vormunden – eingebettet sein in interne bzw. flankierende Arbeitsschritte und -prozesse, wie etwa das Matching, d.h. das passgenaue und bedarfsorientierte Zusammenbringen von Person des Vormunds und Mündel, dem wiederum das Anlegen von Profilen vorausgeht und das ergänzt wird um die Einschätzung der den Fall bislang begleitenden Fachkräfte aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bzw. dem Pflegekinderdienst (PKD). Im Fall von Vormundschaftswechseln bzw. -übergaben aus der Amtsvormundschaft an einen Berufsvormund sollte zudem auch der abgebende Amtsvormund einbezogen werden. Alle vorliegenden Informationen fließen dann letztlich ein in den begründeten Vorschlag des Jugendamts zur Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht, der gem. § 53 Abs. 2 SGB VIII, sofern ein Berufsvormund vorgeschlagen wird, überdies Angaben dazu enthalten muss, warum kein ehrenamtlicher Vormund vorgeschlagen wird.

Und obgleich hier kein überlokales, allgemeingültiges Konzept für eine verbesserte und strukturierte Zusammenarbeit von Jugendämtern mit Berufsvormunden entworfen werden kann, so können Anregungen gegeben werden: Als Einstieg in die Entwicklung örtlicher Konzepte können die Fragen der Mitwirkungsbitte, die für die hier vorliegende Ausarbeitung formuliert wurden, genutzt werden. Hilfreiche erste Fragen für eine Situations- und Ressourcenanalyse können sein: Wie gestaltet sich der lokale Umgang mit Berufsvormunden? Wie machen sich Berufsvormunde beim zuständigen Jugendamt bekannt? Führt das jeweilige Jugendamt Kennenlernetgespräche und legt es Profile der Berufsvormunden für sein Matching an? Wie ermittelt es bei Berufsvormunden deren Qualifikation, auf welcher Grundlage trifft es Aussagen zu deren Eignung? Wie sollen Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung bei Berufsvormunden umgesetzt werden? Welche Möglichkeiten hat das Jugendamt, um Berufsvormunde (gegebenenfalls auch stärker) einzubinden? Sollen dafür spezifische Angebote bereitgehalten werden und wenn ja, durch wen? Hat das Jugendamt einen Überblick über in seinem Zuständigkeitsbereich aktive Berufsvormunde und Mündel, für die die Vormundschaft beruflich selbstständig geführt wird, d.h. weiß es, für wen bzw. bei welchen Fällen es beaufsichtigende Aufgaben wahrzunehmen hat? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht rund um Fragen, die Berufsvormunde betreffen?

Des Weiteren sind es die vorgestellten Rückmeldungen aus der Praxis, die nicht nur den Auswertungsrahmen der Expertise vorgegeben haben, sondern darüber hinaus auch als Orientierung und Vorlage

für andere Jugendämter dienen können. Folgende wesentliche Teilprozesse, die Fachkräfte mit Blick auf Berufsvormundschaften aktuell und in unterschiedlicher Intensität beschäftigen, wurden darüber offenkundig und in den entsprechenden Abschnitten vorgestellt: *„Klarheit über das Aufgabenfeld erlangen“* (etwa mit Blick auf die gesetzlichen Vorschriften, aber auch im Hinblick auf die Frage, wann Berufsvormunde und -pfleger als solche anzusehen und zu behandeln sind), *„Bereits aktive Berufsvormunde kennenlernen“* (um den Pool, aber nicht zuletzt auch Beratungs- und Unterstützungsansprüche zu überblicken) und *„Mit ‚Neubewerbungen‘ von Berufsvormunden umgehen“* (um informiert und verbindlich auf interessierte Berufsvormunde reagieren zu können). Die gesetzlichen Vorschriften, die bei der Entwicklung von Konzepten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben heranzuziehen sind, wurden in den jeweiligen Abschnitten in **Infoboxen**, die die Berichte aus der Praxis ergänzen, skizziert. Auch auf sie kann bei der Erstellung eines lokalen Konzepts zur Zusammenarbeit mit Berufsvormunden zurückgegriffen werden. Gleiches gilt für die weitere Konkretisierung jener Themen, die sich bereits in mehreren Jugendämtern als Herausforderungen gezeigt haben: *„Beaufsichtigung von Berufsvormunden“* (entsprechende Ansätze, das wurde deutlich, sind auf eine informierte Vernetzung der rund um ein Mündel aktiven Fachkräfte angewiesen), *„Bestandsermittlung“* (um zu wissen, für welche Personen und „Fälle“ beaufsichtigende Aufgaben wahrzunehmen sind, muss Klarheit über den Bestand an Bestellungen bzw. Aktiven herrschen) sowie *„Beteiligung des Mündels bei der Auswahl“* (bzw. Möglichkeiten, wie diese trotz fehlender Abrechnungsmöglichkeiten des Berufsvormunds dennoch gewährleistet werden kann).

Für die Entwicklung einer strukturierten Zusammenarbeit des Jugendamts mit Berufsvormunden sollten all die genannten Aspekte bedacht werden; ein entsprechendes Konzept sollte diesbezüglich praxisorientierte Aussagen und Festlegungen zu den einzelnen Themen enthalten.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang ein weiterer Aspekt zu unterstreichen: Für eine umfassende und sorgfältige Aufgabenwahrnehmung in der Zusammenarbeit mit Einzelvormunden und -pflegern (d.h.: sowohl mit ehrenamtlichen als auch mit beruflich selbstständigen Vormunden und Pflegern) empfiehlt es sich für jedes Jugendamt, den gezielten Austausch mit dem jeweils zuständigen Familiengericht zu suchen und zu etablieren. Darauf aufbauend können die verschiedenen Schnittstellen – etwa mit Blick auf das Verfahren zur Auswahl des Vormunds und die Mitwirkung des Jugendamts dabei, die Synchronisation von familiengerichtlicher Aufsicht über den Vormund und Wahrnehmung der jugendamtlichen Beaufsichtigungsaufgaben oder auch die Kooperation bei der Ermittlung des Bestands bereits bestellter Einzelvormunde und -pfleger – gemeinsam ausgelotet und konkretisiert werden. Auch für den Austausch mit Familiengerichten finden sich weiterführende Impulse in der Expertise (z.B. Mitwirkung des Jugendamts auch bei der Bestellung von Berufspflegern, Kooperation bei der Aufsicht/Beaufsichtigung von Berufsvormunden und -pflegern oder auch Weitergabe von Informationen zu Entscheidungen und Kontaktdaten durch „Mitteilungen in Zivilsachen“), denen ebenfalls das übergeordnete Ziel zugrunde liegt, die Zusammenarbeit der Institutionen Jugendamt und Familiengericht sowohl untereinander als auch mit Einzelvormunden zu strukturieren und im Interesse und zum Wohl der betreffenden Kinder und Jugendlichen verbindlicher und verlässlicher zu machen.

8 Quellenverzeichnis

BAGLJÄ – Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2023): Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft und -pflegschaft, beschlossen auf der 134. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 10. bis 12. Mai 2023 in Erfurt, Empfehlungen Nr. 161.

BeckOK FamFG (2025): Beck'scher Online-Kommentar FamFG, hrsgg. v. Meo-Micaela Hahne, Jürgen Schlögel, Rolf Schlünder, 53. Edition, Stand: 01.03.2025, München: C.H.Beck.

Binder, Hannah/Achterfeld, Susanne/Lohse, Katharina (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht) (2024): Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft. Expertise, hrsgg. von Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

Bisten, Matthias/Fritsche, Miriam (2024): Zwischen Wächteramt des Jugendamts und vormundschaftlicher Unabhängigkeit. Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Einzelvormundschaften, in: JAmt – Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 11, 2024, S. 572-575.

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (2022): Kinderrechte in der Vormundschaft, in: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hg.), Die große Vormundschaftsrechtsreform. Ein Materialienband für die Praxis, Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., S. 19-23.

BGBI [Bundesgesetzblatt] (2021): Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021, ausgegeben am 12. Mai. 2021, Bonn: Bundesanzeiger Verlag.

BT-Drs. [Bundestags-Drucksache] 19/24445 (2020): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, 18.11.2020.

Deinert, Horst/Walther, Guy (2023): Handbuch Betreuungsbehörde. Aufgaben, Umsetzung, Organisation, 5. vollst. überarb. Auflage, Köln: Reguvis Fachmedien.

DIJuF-RGA [Rechtsgutachten] (2014): Berufsmäßige Führung von Vormund- und Ergänzungspflegschaften. § 1836 BGB, § 1 VBVG. DIJuF-Rechtsgutachten 03.07.2014, V 1.110 Ho, in: JAmt – Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 7-8, 2014, S. 392-393.

DIJuF-RGA [Rechtsgutachten] (2024): Übermittlung der Kontaktdaten von Einzelvormündern an eine Koordinierungsstelle. §§ 53a, 68, 62 Abs. 3 SGB VIII, §§ 63, 65, 64 Abs. 1 SGB VIII, § 67c Abs. 2 SGB X, § 82 Abs. 1 SGB X. DIJuF-Rechtsgutachten 26.3.2024 – SN-2024_0357 Ho, in: JAmt – Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 10, 2024, S. 527-529.

DIJuF-RGA [Rechtsgutachten] (2025a): Eignungsprüfung und Vorschlag eines ehrenamtlichen Vormunds an das Familiengericht. DIJuF-Rechtsgutachten 12.11.2024 – SN_2024_1434 Ho, in: JAmt – Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 1, 2025, S. 23-25.

DIJuF-RGA [Rechtsgutachten] (2025b): „Zertifizierung“ eines Berufsvormunds durch das Jugendamt. § 1779 BGB, §§ 53, 53a SGB VIII. DIJuF-Rechtsgutachten 5.3.2025 – SN-2025_0183 Ho, in: JAmt – Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 4, 2025, S. 193-195.

Elmayer, Edda/Kukielka, Karolina (2022): Die Vereinsvormundschaft nach der aktuellen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, in: NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht, H. 24/2022, 9. Jg., 20.12.2022, S. 1101-1105.

FK-SGB VIII (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe, hrsgg. von Johannes Münder, Thomas Meysen, Thomas Trenczek, 9. vollst. überarb. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Fritsche, Miriam (2022): Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft – Förderung und Kooperation. Eine Orientierungshilfe für die Praxis. Expertise für das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V., hrsgg. von Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

Fritsche, Miriam (2023): Wozu „Koordinierungsstellen“ in der Vormundschaft? Momentaufnahmen aus einem dynamischen Feld, in: JAmt – Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 10, 2023, S. 451-455.

Fröschle, Tobias (2022): Das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht. Einführung, München: C.H.Beck.

Grüneberg BGB (2023): Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar zum BGB mit Nebengesetzen, hrsgg. v. Christian Grüneberg, 82. Auflage, München: C.H.Beck.

Hoffmann, Birgit (2020): Die große Reform des Vormundschaftsrechts – Was kommt auf die Jugendämter zu? In JAmt – Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 11, 2020, S. 546-552.

Horn, Claus-Henrik (Hg.) (2023): Gesetzliche Vertretung im BGB. Vormundschafts-, Kindschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

LAG BW – Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften und -pflegschaften Baden-Württemberg (2022): Orientierungshilfe zur Personalbemessung im Jugendamt für den Bereich der Förderung ehrenamtlich geführter Einzelvormundschaften unter besonderer Berücksichtigung des neuen Vormundschaftsrechts (ab 1.1.2023), Stand: 3.4.2022.

Leithäuser, Thomas/Volmerg, Birgit (1988): Psychoanalyse in der Sozialforschung. Eine Einführung am Beispiel einer Sozialpsychologie der Arbeit, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Lohse, Katharina/Wunderlich, Heike (2021): Die Reform des Vormundschaftsrechts: Das Kind im Mittelpunkt der Vormundschaft, in: Stefan Wedermann, Henriette Katzenstein, Jacqueline Kauermann-Walter, Katharina Lohse, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hg.), Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag. Rechtliche Rahmung. Ausgestaltung in der Praxis, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 51-66.

LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.) (2023): Arbeitshilfe ProReVorm. Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt, Stand: 1.1.2023.

LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.) (2024): Arbeitshilfe Qualitätsstandards für Vormünder. Leistungsprofil des Amtsvormundes. Stand: 1.1.2024.

Oberloskamp, Helga/Dürbeck, Werner (2023): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, hrsgg. v. Werner Dürbeck, 5. Auflage, München: C.H. Beck.

Socha, Ingo (2023): Vormundschaft und Pflegschaft in der Rechtspraxis. Das neue Recht ab 1.1.2023, Bielefeld: Verlag Ernst und Werner Giesecking.

Theismann, Eric (2025): Hinweise zur Tätigkeit in der Vormundschaft im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft [sic!] für (angehende) Berufsvormund:innen, hrsgg. von Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

Wunderlich, Heike (2020): Die lang erwartete Vormundschaftsrechtsreform. Überblick und Kritik aus der Sicht der familiengerichtlichen Praxis, in: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 12, Dezember 2020, S. 448-454.

ZBFS – Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt (2024): Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Vormundschaft. Prüfung und qualifizierter Vorschlag für eine Vormundschaft/Pflegschaft (SGB VIII und BGB). Gewinnung, Eignungsfeststellung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegerinnen/Pflegern (SGB VIII und BGB). Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormündern sowie Berufsvormündern (SGB VIII und BGB), in Kooperation mit Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung – INSO – e. V., April 2024, München: ZBFS.